Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 02.11.2021, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Vertretung des Kreises Heinsberg in den Gremien der euregio rhein-maas-nord
3. Wahl eines neuen stv. Mitgliedes für den Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU) im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
4. Gremienneubesetzungen
5. Mitgliedschaft des Kreises Heinsberg in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
6. Erstellung des 2. Gleichstellungsplanes des Kreises Heinsberg 2021 - 2025 sowie Bericht zum ersten Gleichstellungsplan
7. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2020
8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
   hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH an das Mitbestimmungsgesetz
9. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2022
10. Abstufung eines Abschnitts der L19 zur Kreisstraße
11. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Medizinische Versorgung/ Bildung eines Gremiums zur Einführung eines telemedizinischen Angebotes im ambulanten ärztlichen Notdienst"
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Tätigkeit des Behindertenbeauftragten"

Nichtöffentlicher Teil

14. Vorschlag zur Bestellung des neuen Geschäftsführers der Kreiswerke Heinsberg GmbH
15. Genehmigung einer Dienstreise

16. Transport und Entsorgung von Restmüll im Kreis Heinsberg für die Zeit ab dem 01.04.2022
17. Bericht der Verwaltung
18. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 02.11.2021

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 9: Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2022

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0190/2021

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 06.09.2021 schlägt die CDU-Fraktion als neues Mitglied im Schulausschuss das Kreistagsmitglied Heinz-Gerd Kleinjans anstelle der sachkundigen Bürgerin Angela Wilms vor.
Des Weiteren wird als neues stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss das Kreistagsmitglied Guido Gassen anstelle des Kreistagsmitgliedes Heinz-Gerd Kleinjans vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0195/2021

Vertretung des Kreises Heinsberg in den Gremien der euregio rhein-maas-nord

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Zum 01.01.2022 tritt der Kreis Heinsberg der euregio rhein-maas-nord bei. Ein einstimmiger Beschluss zu diesem Bestreben wurde in der Sitzung des Kreistages am 22.03.2021 gefasst. Die Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord hat der Aufnahme des Kreises Heinsberg zwischenzeitlich ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 wurden die Fraktionen entsprechend informiert und um Vorschläge zur Besetzung der Gremien der euregio rhein-maas-nord gebeten.

Der Kreis Heinsberg wird in der Verbandsversammlung durch fünf Mitglieder vertreten. Gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m § 113 GO NRW muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazuzählen. Nach § 7 Nr. 4 der Satzung der euregio bestellen die Mitgliedskörperschaften für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

Für die Verbandsversammlung liegt folgender Wahlvorschlag vor:

	Mitglied	**Stellvertreter/in**
Verwaltung	Landrat Pusch, Stephan	Allgemeiner Vertreter Schneider, Philipp
Fraktion		
CDU	Dr. Schmitz, Ferdinand	Cassel, Thomas
	Dr. Kehren, Hanno	Wilms, Achim
SPD	N. N.	N. N.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schwinkendorf, Jutta	Tillmanns, Sofia

Die Verbandsversammlung hat darüber hinaus folgende sechs Ausschüsse gebildet:

- INTERREG-Ausschuss
- Fachausschuss Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- Fachausschuss Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität, Umwelt und Energie

- Fachausschuss Wirtschaft und Tourismus
- Fachausschuss Arbeitsmarkt und Bildung
- Fachausschuss Soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport.

Der Kreis Heinsberg darf für den INTERREG-Ausschuss sowie die Fachausschüsse nach § 12 Nr. 4 der Satzung jeweils ein Mitglied entsenden. Stellvertretungen werden nach Auskunft der euregio rhein-maas-nord nicht bestellt.

Für die Ausschüsse wird folgender Besetzungsvorschlag unterbreitet:

Ausschuss	**Mitglied**
INTERREG-Ausschuss	Allg. Vertreter Schneider, Philipp
Fachausschuss Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	Dezernent Lind, Reinhold
Fachausschuss Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität, Umwelt und Energie	Landrat Pusch, Stephan
Fachausschuss Wirtschaft und Tourismus	WFG-Geschäftsführer Schirowski, Ulrich
Fachausschuss Arbeitsmarkt und Bildung	Dezernentin Montforts, Anja
Fachausschuss Soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport	Dezernentin Dr. Maurer, Sonja

Beschlussvorschlag:

Den Wahlvorschlägen zur Besetzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der euregio rhein-maas-nord wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0203/2021

Wahl eines neuen stv. Mitgliedes für den Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU) im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)
- je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz NRW anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,

- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden auf Vorschlag der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 Herrn Rudolf Freiherr von Scheibler-Hülhoven als stellvertretendes Mitglied für die LNU in den Beirat gewählt.

Herr Rudolf Freiherr von Scheibler-Hülhoven ist am 05.08.2021 verstorben. Für die Wahl eines neuen stellvertretenden Mitglieds schlägt die LNU

Frau Anna-Elisabeth Gingter
Am Klingelbach 29
41849 Wassenberg

vor.

Aktuell ist die LNU mit folgenden Personen im Naturschutzbeirat vertreten:

Mitglied	Stellvertreter
Wolfgang von der Heiden	Peter Jung
Martin Wingertszahn	Hermann-Josef Gotzen
Claus Gingter	N.N.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 der Kreisordnung (KrO NRW) statt.

Beschlussvorschlag:

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0197/2021

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:
02.11.2021 Kreisausschuss
16.11.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Da der frühere Kämmerer Michael Schmitz zum 01.06.2021 aus dem Dienst des Kreises Heinsberg ausgeschieden ist, ist es erforderlich, die Mitgliedschaften in verschiedenen Gremien, in die er durch den Kreistag entsandt wurde, neu zu besetzen.

In die nachfolgenden Gremien ist ein neues Mitglied zu entsenden:

Gremium	**Entsendungsvorschlag**
Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH (stv. Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (stv. Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel
Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale erneuerbare Energie (Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel
Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale erneuerbare Energie (Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel

Da die Mitgliedschaften in der Gesellschafterversammlung der NEW Kommunalholding GmbH und der Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH unmittelbar mit der Funktion des Geschäftsführers der Kreiswerke Heinsberg GmbH verknüpft sind, sollten diese Gremien zu einem späteren Zeitpunkt besetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0210/2021

Mitgliedschaft des Kreises Heinsberg in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	1.296,00 € p. a.

Leitbildrelevanz:	9.

Inklusionsrelevanz:	nein

Im Hinblick auf die Bedeutung der kommunalen Partnerschaftsarbeit und die zunehmende Europäisierung der Kommunalpolitik und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Kommunen wird ein Beitritt des Kreises Heinsberg in die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) angestrebt.

Der Kreis Heinsberg sieht durch die Mitgliedschaft insbesondere Vorteile in der Stärkung der bestehenden Partnerschaften mit dem District Midlothian (Schottland) und dem Komitat Komárom-Esztergom (Ungarn).

Als Zusammenschluss von europa- und kommunalpartnerschaftsengagierten deutschen Kommunen unterstützt der RGRE seine Mitglieder, indem er

- ausführlich, zeitnah und direkt über EU-Fördermöglichkeiten und -mittel informiert und berät

- Informationen über kommunalrelevante Entwicklungen der EU-Politik zur Verfügung stellt (ca. 60 % der Richtlinien und Verordnungen, die die EU verabschiedet, wirken sich direkt auf die Arbeit in den Kommunen aus)

- Veranstaltungen und Seminare mit Themen der kommunalen Partnerschafts- und Europaarbeit durchführt

- in Arbeitskreisen und Ausschüssen die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit Themen der kommunalen Auslandsarbeit bietet

- die deutschen kommunalen Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit durch die Mitarbeit im Internationalen Rat der Gemeinden und Regionen Europas vertritt

- aktiv in der Städtepartnerschaftsbewegung und den Projektpartnerschaften arbeitet und

- den kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch in Europa fördert.

Die Mitglieder erhalten zudem regelmäßig die Zeitschrift „Europa Kommunal“, den „Info-Brief“ mit den neuesten Berichten aus Brüssel, Veranstaltungshinweisen und Partnerschaftsgesuchen sowie den „Förderbrief“ und die „Programm-Infos“ mit Hinweisen und Erläuterungen zu EU-Ausschreibungen von Förderprogrammen.

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zählt rund 800 Mitglieder: Städte, Gemeinden und Kreise, die im Rahmen kommunaler Partnerschaften im europäischen und internationalen Rahmen aktiv sind, und die die Bedeutung Europas für ihre eigene Arbeit vor Ort erkannt haben. Sie ist eine der über 50 nationalen Sektionen im Internationalen Rat der Gemeinden und Regionen Europas.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg wird Mitglied in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE).

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0211/2021

Erstellung des 2. Gleichstellungsplanes des Kreises Heinsberg 2021 - 2025 sowie Bericht zum ersten Gleichstellungsplan

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach der Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 hat der Kreistag am 28.09.2017 den ersten Gleichstellungsplan des Kreis Heinsberg, erstmalig für die Dauer von fünf Jahren (§ 5 LGG), beschlossen.

Nach Ablauf des Gleichstellungsplanes hat die Dienststelle einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und den Gleichstellungsplan fortzuschreiben (§ 5a LGG).

Der Entwurf des zweiten Gleichstellungsplanes schreibt den ersten Gleichstellungsplan hinsichtlich Aufbau und Inhalt fort. Neben den statistischen Erfordernissen wurden erneut verschiedenste Handlungsfelder (z. B. Personalentwicklung, Ausbildung, Fortbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Arbeitsklima und Verwaltungsmodernisierung) betrachtet und jeweils konkrete Maßnahmen der Verwaltung festgelegt.

Ein Entwurf des zweiten Gleichstellungsplanes des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2021 - 2025 sowie der Bericht zum ersten Gleichstellungsplan des Kreises Heinsberg sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen beigefügt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der zweite Gleichstellungsplan sowie der Bericht zum ersten Gleichstellungsplan im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung zugeleitet.

Beschlussvorschlag:

Der zweite Gleichstellungsplan des Kreises Heinsberg wird in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Fassung beschlossen.

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Bericht zum 1. Gleichstellungsplan des Kreises Heinsberg 2017 – 2021

1. Vorwort 3

2. Personalentwicklung im Berichtszeitraum 3

2.1 Personalentwicklung 3

2.2 Beförderungen/Höhergruppierungen 4

2.3 Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungsverfahren 5

2.3.1 Externe Stellenausschreibungen 5

2.3.2 Interne Stellenausschreibungen 5

2.3.2.1 Interne Stellenausschreibungen mit Führungsverantwortung 5

2.4 Besetzung von Ausbildungsstellen 6

2.5 Weiterbildungsmaßnahmen 6

2.6 Teilzeitbeschäftigungen sowie vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit 6

2.7 Alternierende Heimarbeit 7

3. Umsetzung der Zielvorgaben des 1. Gleichstellungsplans 7

3.1 Zielvorgaben für Stellenbesetzungsverfahren 8

3.2 Zielvorgaben für Ausbildung und Qualifizierung 8

3.3 Sonstige Zielvorgaben 8

4. Schlussbemerkungen 8

Anlagen

Anlage 1 Statistik der Beförderungen/Höhergruppierungen (01.01.2017 – 31.12.2020) 10

Anlage 2 Bewerbungs- und Stellenbesetzungsstatistik bei externen Stellenausschreibungen (01.01.2017 – 30.06.2021) 12

Anlage 3 Bewerbungs- und Stellenbesetzungsstatistik bei internen Stellenausschreibungen (01.01.2017 – 30.06.2021) 15

Anlage 4 Bewerbungs- und Stellenbesetzungsstatistik der Ausbildungsstellen (01.01.2017 – 30.06.2021) 20

Anlage 5 Statistik über die Zulassung zu Qualifizierungslehrgängen (01.01.2017 – 30.06.2021) 21

1. Vorwort

Mit Beschluss des Kreistages vom 28.09.2017 ist der erste Gleichstellungsplan des Kreises Heinsberg in Kraft getreten. Nach der Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) wurde von der neuen Regelung des § 5 LGG Gebrauch gemacht und der Gleichstellungsplan für den Zeitraum von fünf Jahren erstellt.

Die Aussagen dieses Berichts berücksichtigen die Entwicklungen im Personalbereich in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 30.06.2021.

2. Personalentwicklung im Berichtszeitraum

2.1 Personalentwicklung

Dem Gleichstellungsplan ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 30.06.2021 insgesamt 1.055 Personen bei der Kreisverwaltung beschäftigt sind. Davon sind 645 Frauen, so dass der Anteil der Frauen in Bezug auf die Gesamtbeschäftigtenzahl des Kreises Heinsberg mit rd. 61 % erneut leicht gestiegen ist. Zuvor lag dieser bei 60 % (01.01.2017) bzw. 58 % (01.01.2014).

Der folgenden Gesamtübersicht ist zu entnehmen, wie sich die Bediensteten auf Voll- und Teilzeitstellen verteilen.

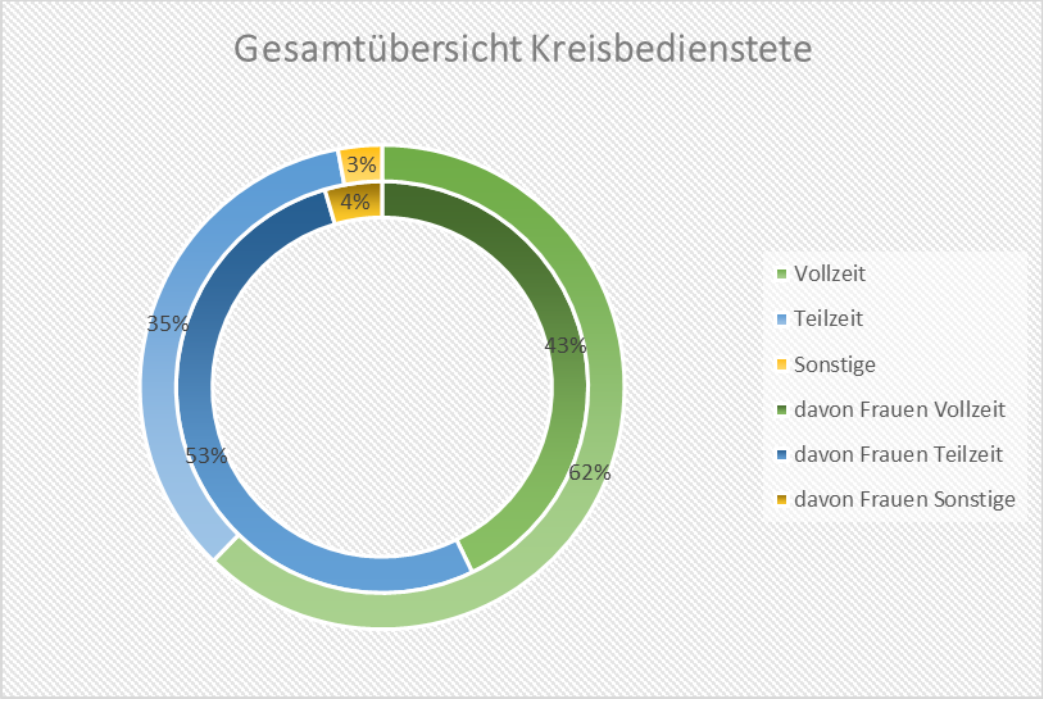

Genau wie vor fünf Jahren wird eine paritätische Stellenbesetzung lediglich in den technischen Bereichen der Verwaltung nicht erreicht, zu denen der technische Dienst, die IT-, Bau- und Vermessungstechnik sowie die Feuerwehr gehören. Hier mangelt es an interessierten Bewerberinnen.

Auf die Bereiche des sogenannten einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verteilen sich die Anteile wie folgt:

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete	davon Frauen	Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Verände-rung
sog. einfacher Dienst	30	18	60 %	57 %	**+ 3 %**
sog. mittlerer Dienst	488	323	66 %	68 %	**- 2 %**
sog. gehobener Dienst	494	285	58 %	54 %	**+4 %**
sog. höherer Dienst	43	19	44 %	48 %	**-4 %**
Gesamt	**1.055**	**645**	**61,1 %**	**59,78 %**	**57,70 %**

Im Bereich des sogenannten einfachen und gehobenen Dienstes haben sich die Frauenquoten um weitere 3 % bzw. 4 % nach oben entwickelt. Im sogenannten mittleren Dienst hat sich die Quote leicht von 68 % auf 66 % nach unten entwickelt. Dennoch überschreitet die Frauenquote in allen Bereichen deutlich die 50 %.

Im sogenannten höheren Dienst ist die Frauenquote im Vergleich zum letzten Bericht (Stichtag: 01.01.2017) um 4 % gesunken und liegt nun mit rd. 44 % unterhalb einer paritätischen Verteilung. Aufgrund von weiblichen Nachbesetzungen im Bereich der Führungspositionen ist mit Erreichen der entsprechenden beamtenrechtlichen Besoldung mittelfristig auch mit einem Anstieg der Frauenquote im sogenannten höheren Dienst zu rechnen.

2.2 Beförderungen/Höhergruppierungen

Da die Höhergruppierungen und Beförderungen überwiegend in der 2. Jahreshälfte vorgenommen werden, werden hier die Jahre 2017 bis 2020 betrachtet. Die in diesem Zeitraum vorgenommenen Beförderungen und Höhergruppierungen können der **Anlage 1** entnommen werden.
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 363 Frauen (61 %) und 232 Männer (39 %) befördert bzw. höhergruppiert.

Bezogen auf die einzelnen Beschäftigtenarten ergibt sich nachfolgendes Bild:

<u>Beamtinnen und Beamte</u>

Entsprechend dem Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl sind im Beamtenbereich 132 Frauen und 124 Männer beschäftigt.
Im Zeitraum 2017 bis 2020 wurden insgesamt 67 Beamtinnen und 80 Beamte befördert. Die Beamtinnen liegen mit rd. 46 % wie auch im vorangegangenen Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 (44 %) hinter den Beförderungen der männlichen Beamten zurück.

Zielsetzung ist es weiterhin, diesen Trend durch die steigende Anzahl der Frauen im Beamtenbereich zu beenden.

<u>Tariflich Beschäftigte</u>

Wie auch im vorangegangenen Betrachtungszeitraum ist die Zahl der Frauen und Männer, die im tariflichen Bereich höhergruppiert werden, nicht ausgeglichen. Von den insgesamt 448 Höhergruppierungen entfielen 296 auf Frauen sowie 152 auf Männer.

Die Höhergruppierungsrate von Männern liegt damit derzeit bei rd. 34 % (zuvor 37 %) und bleibt damit hinter den Frauen mit rd. 66 % (zuvor 63 %) weiterhin zurück.

Grund hierfür ist der Überhang an Frauen im Bereich der Tarifbeschäftigten. Von insgesamt 804 Tarifbeschäftigten zum Stichtag 31.12.2020 waren 517 Frauen (64 %) und 287 Männer (36 %). Die Höhergruppierungsrate entspricht somit der Verteilung von Männern und Frauen im Tarifbereich.

2.3 Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungsverfahren

Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungsverfahren wurden entsprechend den Regelungen in Ziffer 5.1 des Gleichstellungsplanes vom 28.09.2017 und unter Beachtung der §§ 8 - 10 LGG durchgeführt. Bei den Ausschreibungsverfahren ist zwischen externen und internen Stellenausschreibungen zu unterscheiden.

2.3.1 Externe Stellenausschreibungen

Der fluktuationsbedingte Personalbedarf der Kernverwaltung wird überwiegend durch die bedarfsgerechte Ausbildung gedeckt. Kommt es darüber hinaus zu Personalbedarf oder entstehen Vakanzen, die eine spezielle Qualifikation (z. B. Ausbildung für den sogenannten mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium einer besonderen Fachrichtung etc.) erfordern, werden diese Stellen extern ausgeschrieben.

In dem Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2021 hat der Kreis Heinsberg insgesamt 67 Stellen zu den verschiedensten Berufsgruppen öffentlich ausgeschrieben. Die Durchführung der Auswahlverfahren erfolgt generell unter Beachtung der Vorschriften des LGG. Alle Einstellungsverfahren sind einvernehmlich mit der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt und entschieden worden. Insgesamt wurden nach Abschluss dieser Bewerbungsverfahren 102 Bedienstete eingestellt; hiervon waren 45 Bedienstete weiblich, mithin rd. 44 %. (**Anlage 2**)

2.3.2 Interne Stellenausschreibungen

Um Bediensteten die Möglichkeit der Bewerbung - insbesondere bei der Besetzung höherwertiger Stellen - zu eröffnen, werden, soweit hausintern qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, im Sinne der Personalförderung interne Stellenausschreibungen durchgeführt.

Vom 01.01.2017 bis 30.06.2020 wurden 100 interne Ausschreibungen vorgenommen. Hierauf bewarben sich insgesamt 409 Bedienstete.
Insgesamt wurden 95 Stellen mit einer Frauenquote von 58 % besetzt. Im Vergleich zu dem zuletzt betrachteten Zeitraum 2014 bis 2016 (52 %) ist die Frauenquote um 6 % gestiegen. In den übrigen 5 Ausschreibungen konnten keine geeigneten Bewerber/innen gefunden werden. **(Anlage 3)**

2.3.2.1 Interne Stellenausschreibung mit Führungsverantwortung

Die Entwicklung, die sich bei den internen Stellenausschreibungen bereits abzeichnet, wird noch deutlicher, wenn man die Stellen mit Führungsverantwortung näher betrachtet.
Im vorherigen Zeitraum 2014 – 2016 konnten sich weibliche Bewerber lediglich in 33 % der ausgeschriebenen internen Stellen mit Führungsverantwortung durchsetzen.

Nunmehr wurden im Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2020 insgesamt 42 Stellen intern ausgeschrieben, auf die sich insgesamt 163 Bedienstete bewarben. Obwohl sich nur 62 Frauen zu 101 Männern bewarben, wurden bei der Stellenbesetzung eine Frauenquote von 48 % erreicht. Diese hat sich somit um 15 % erhöht.

2.4 Besetzung von Ausbildungsstellen

Der Kreis Heinsberg bildet bedarfsorientiert aus und übernimmt grundsätzlich die ausgebildeten Nachwuchskräfte nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung in ein Dauerarbeitsverhältnis.

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden aus insgesamt 1.077 Bewerberinnen und Bewerbern insgesamt 53 Auszubildende ausgewählt und eingestellt.

Im Jahr 2017 wurden bei der Stellenbesetzung von Ausbildungsstellen mit 5 Bewerberinnen von insgesamt 14 Stellen 36 % weibliche Bewerberinnen berücksichtigt. Im Jahr 2018 war das Verhältnis ausgeglichener, da die Bewerberinnen eine Quote in Höhe von 54 % erreichten. In den Folgejahren 2019 und 2020 erreichten die Bewerberinnen Quoten von 69 % bzw. 46 %.

In den Verwaltungsberufen ist die Einhaltung der Vorgaben des LGG aufgrund der Vielzahl qualifizierter Bewerbungen von Frauen unproblematisch.
Betrachtet man die Ausbildungsstellen für die Berufe Geomatiker/in, Straßenwärter/in oder Bauzeichner/in ist festzustellen, dass in der Regel keine oder aber bedeutend weniger Bewerbungen von Frauen eingehen als bei den Verwaltungsberufen.

Die **Anlage 4** enthält die detaillierten Aufstellungen über die Besetzung der Ausbildungsstellen 2017 bis 2020.

2.5 Weiterbildungsmaßnahmen

Bediensteten mit überdurchschnittlichen Leistungen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich durch die Teilnahme an den Verwaltungslehrgängen I und II bzw. an Lehrgängen für den Aufstieg in den sogenannten gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für höherwertige Tätigkeiten zu qualifizieren.

In dem betrachteten Zeitraum gelang es Frauen gleich gut oder besser als Männern, sich im Bereich der beruflichen Weiterentwicklung durch den Besuch der Verwaltungslehrgänge oder des beamtenrechtlichen Aufstiegs durchzusetzen.
In den Jahren 2017 bis 2020 lagen die Frauenquoten bei 63 %, 50 %, 52 % und 70 %.

Eine statistische Übersicht dieser Qualifizierungslehrgänge für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2021 ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

2.6 Teilzeitbeschäftigung sowie vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie räumt der Kreis Heinsberg seit jeher den Bediensteten Teilzeitbeschäftigungen bzw. im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auch die Möglichkeit zur vorübergehenden Reduzierung der Arbeitszeit, unter anderem aus Gründen der Kindererziehung oder zur Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, ein.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Teilzeitbeschäftigten von zuletzt 323 (Stichtag: 01.01.2017) auf nunmehr 367 (Stichtag: 30.06.2021) erhöht. Die Teilzeitquote erhöht sich im Berichtszeitraum leicht auf 35 % (zuvor: 33 %).
Nahezu unverändert hoch ist der Anteil der Frauen, die einer Teilzeitbeschäftigten nachgehen, mit rd. 93 % (zuvor 92 %).

Innerhalb der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse dominiert - wie schon in der Vergangenheit - die Halbtagsbeschäftigung. Den persönlichen Bedürfnissen der Beschäftigten und den dienstlichen Interessen des Kreises entsprechend werden aber auch immer mehr unterhälftige und überhälftige Arbeitszeiten ermöglicht.

2.7 Alternierende Heimarbeit

Mit der Einführung der alternierenden Heimarbeit mit Wirkung zum 01.11.2013 wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf über das bestehende Angebot der Teilzeitbeschäftigung hinaus gefördert.

Die Kreisverwaltung bietet in Ergänzung zur flexiblen Arbeitszeit die Möglichkeit, den Arbeitsplatz in einen alternierenden Heimarbeitsplatz umzuwandeln. Die/der Bedienstete erbringt seine dienstliche Tätigkeit teilweise zu Hause und teilweise in der Kreisverwaltung.

In der Corona-Pandemie wurde die Ausweitung der Heimarbeit flexibel gehandhabt und einer Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen kurzfristig das mobile Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht. Diese Möglichkeit ist aber temporär begrenzt und wird je nach Pandemielage und dementsprechend der Öffnung der Verwaltung für Besucherinnen und Besucher den dienstlichen Erfordernissen angepasst.

Von der Möglichkeit der dauerhaft eingerichteten alternierenden Heimarbeitsplätzen machen derzeit insgesamt 91 Bedienstete (zuvor 59 Bedienstete) Gebrauch. Von den 91 Heimarbeitsplätzen entfallen 73 auf Frauen, die somit 80 % ausmachen.

Eine Nachfrage bei den Bediensteten ergab, dass die Erfahrungen durchweg positiv sind. Es liegen weitere Anträge vor, so dass davon auszugehen ist, dass die Anzahl der alternierenden Heimarbeitsplätze weiter zunimmt. Durch eine neue Dienstvereinbarung, die zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wird die Ausgestaltung hinsichtlich der Einsparung von Raumkapazitäten näher konkretisiert.

3. Umsetzung der Zielvorgaben des 1. Gleichstellungsplans

Der Gleichstellungsplan des Kreises enthielt

- Zielvorgaben für Stellenbesetzungsverfahren (Ziffer 6.),

- Zielvorgaben für die Besetzung von Ausbildungsstellen bzw. für die Zulassung zu Qualifizierungslehrgängen (Ziffer 7.2 und 8.1.2),

- Sonstige Zielvorgaben.

3.1 Zielvorgaben für Stellenbesetzungsverfahren

Wie auch schon in der Vergangenheit konnten die Zielvorgaben leider nicht in allen Bereichen erreicht werden. Nach wie vor sind Frauen in den technischen Bereichen deutlich unterrepräsentiert.

In den technischen Bereichen ist auch künftig davon auszugehen, dass die Frauenquote mangels geeigneter Bewerberinnen nicht erreicht werden kann. Dennoch wird an der im Gleichstellungsplan festgelegten Verfahrensweise festgehalten und die stetige Bemühung um eine Erhöhung der Frauenquote fortgesetzt.

3.2 Zielvorgaben für die Besetzung von Ausbildungsstellen bzw. für die Zulassung zu Qualifizierungslehrgängen

Die Quotierungsregelungen gemäß § 7 LGG gelten auch für die Vergabe von Ausbildungsplätzen und die Zulassung zu Qualifizierungslehrgängen (Verwaltungslehrgänge, Aufstiegslehrgänge), soweit in der jeweiligen Gruppe der Beschäftigten weniger Frauen als Männer vertreten sind.

Bei der Einstellung von Auszubildenden wurde die Frauenquote bei den Verwaltungsausbildungen erreicht. Ebenso verhält es sich mit der Zulassung zu Verwaltungs- und Aufstiegslehrgängen.
Bei der Einstellung von Vermessungstechniker/innen, Geomatiker/innen bzw. Fachinformatiker/innen konnte die Quote aufgrund der geringen Anzahl von Bewerberinnen erwartungsgemäß nicht erfüllt werden.

3.3 Sonstige Zielvorgaben

Beförderungen und Höhergruppierungen resultieren in der Regel aus der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Daher ist insbesondere bei den internen Stellenbesetzungsverfahren auf die Frauenquote in der Besoldungs-/Entgeltgruppe, die der Wertigkeit der zu besetzenden Stelle entspricht, zu achten. Später hieraus resultierende Beförderungen und Höhergruppierungen können zur Verbesserung der Frauenquote in den höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen führen.

Im sogenannten höheren nichttechnischen Dienst haben die Beförderungen und Höhergruppierungen im Berichtszeitraum leider die Personalabgänge nicht kompensieren können. Die Frauenquote von 24 % im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (21,05 %) hat sich leicht erhöht. In diesem Bereich besteht auch weiterhin Handlungsbedarf in Bezug auf die Erfordernisse des § 7 LGG.

4. Schlussbemerkungen

Die positiven Entwicklungen der letzten Jahre haben sich auch während der Laufzeit des Gleichstellungsplanes fortgesetzt. Gleichwohl bedarf es zur Erreichung der Frauenquoten insbesondere in den höher dotierten Besoldungs- und Entgeltgruppen weiterer Anstrengungen. Im Hinblick auf die positive Tendenz im Bereich der Führungsnachwuchskräfte sowie der internen Stellenbesetzungen lässt dies mittelfristig eine Steigerung der Frauenquote erwarten.

Die Verwaltung wird weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Mitarbeiterinnen den Aufstieg in höhere Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. in gehobenere Positionen einräumen. Das Ziel die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern, wird bei allen anstehenden Personalmaßnahmen als Entscheidungskriterium mitberücksichtigt werden.

Anlage 1:

Beförderungen/Höhergruppierungen										
		2017			2018			2019		
I. Beamt(innen)/e:		weibl.	männl.	insg.	weibl.	männl.	insg.	weibl.	männl.	insg.
höherer Dienst:	B 2 / A 16 BBesG	-	2	2	1	-	1	-	-	-
	A 15 BBesG	-	1	1	-	-	-	-	2	2
	A 14 BBesG	1	1	2	2	4	6	-	1	1
	Aufstieg A 13 BBesG	-	-	-	-	-	-	-	3	3
gehobener Dienst:	A 13 BBesG	-	2	2	1	5	6	2	-	2
	A 12 BBesG	-	2	2	3	3	6	3	1	4
	A 11 BBesG	4	-	4	1	2	3	4	2	6
	A 10 BBesG	5	6	11	1	4	5	5	7	12
	Aufstieg nach A 9 BBesG	-	-	-	-	-	-	2	-	2
mittlerer Dienst	Amtszulage in A 9 BBesG	-	-	-	2	-	2	3	-	3
	A 9 BBesG	-	-	-	3	6	9	1	2	3
	A 8 BBesG	2	1	3	-	2	2	2	-	2
	A 7 BBesG	-	-	-	-	1	1	-	-	-
Beamt(innen)/e insgesamt:		**12**	**15**	**27**	**14**	**27**	**41**	**22**	**18**	**40**
II. Tariflich Beschäftigte:		weibl.	männl.	insg.	weibl.	männl.	insg.	weibl.	männl.	insg.
	15 TVöD	-	-	-	1	-	1	-	-	-
	14 TVöD	-	1	1	3	-	3	-	-	-
	13 TVöD	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	12 TVöD	-	-	-	-	3	3	3	-	3
	11 TVöD / S 17	2	4	6	3	3	6	5	3	8
	10 TVöD / S15	7	3	10	10	1	11	7	4	11
	9c	4	2	6	1	8	9	2	3	5
	9b	2	1	3	1	6	7	4	3	7
	9 a TVöD / bis S 14	6	5	11	16	5	21	14	9	23
	8 TVöD	7	5	12	16	3	19	10	7	17
	7 TVöD	10	6	16	3	5	8	15	3	18
	6 TVöD	11	1	12	17	8	25	51	4	55
	5 TVöD	2	-	2	1	1	2	-	-	-
	4 TVöD	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	3 TVöD	-	-	-	-	-	-	-	1	1
	2 TVöD	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Tariflich Beschäftigte insgesamt		**51**	**28**	**79**	**72**	**43**	**115**	**111**	**40**	**151**

		2020			insgesamt 2017 - 2020		
I. Beamt(innen)/e:		weibl.	männl.	insg.	weibl.	männl.	insg.
höherer Dienst:	B 2 / A 16 BBesG	-	-	-	1	2	3
	A 15 BBesG	1	2	3	1	5	6
	A 14 BBesG	-	-	-	3	6	9
	Aufstieg A 13 BBesG	-	-	-	-	3	3
gehobener Dienst:	A 13 BBesG	1	1	2	4	8	12
	A 12 BBesG	5	3	8	11	9	20
	A 11 BBesG	7	4	11	16	8	24
	A 10 BBesG	4	4	8	15	21	36
	Aufstieg nach A 9 BBesG	-	-	-	2	-	2
mittlerer Dienst	Amtszulage in A 9 BBesG	1	3	4	6	3	9
	A 9 BBesG	-	2	2	4	10	14
	A 8 BBesG	-	1	1	4	4	8
	A 7 BBesG	-	-	-	-	1	1
Beamt(innen)/e insgesamt:		**19**	**20**	**39**	**67**	**80**	**147**
II. Tariflich Beschäftigte:		weibl.	männl.	insg.	weibl.	männl.	insg.
	15 TVöD	-	-	-	1	-	1
	14 TVöD	-	1	1	3	2	5
	13 TVöD	-	-	-	-	-	-
	12 TVöD	3	4	7	6	7	13
	11 TVöD / S 17	5	4	9	15	14	29
	10 TVöD / S15	2	4	6	26	12	38
	9c	1	1	2	8	14	22
	9b	-	-	-	7	10	17
	9 a TVöD / bis S 14	9	10	19	45	29	74
	8 TVöD	11	7	18	44	22	66
	7 TVöD	18	5	23	46	19	65
	6 TVöD	12	5	17	91	18	109
	5 TVöD	1	-	1	4	1	5
	4 TVöD	-	-	-	-	-	-
	3 TVöD	-	-	-	-	1	1
	2 TVöD	-	-	-	-	3	3
Tariflich Beschäftigte insgesamt		**62**	**41**	**103**	**296**	**152**	**448**

Anlage 2:

Bewerbungsstatistik (externe Stellen)

01.01.2017-30.06.2021

Zeitpunkt d. Ausschreibung	Ausgeschriebene Stelle	Stellenbewertung	Bewerber/innen		Bewerber/innen mit Vorstellungsgespräch		Geschlecht der/des berücksichtigten Bediensteten
			weibl.	männl.	weibl.	männl.	
Januar 2017	Staatlich geprüfte/n Lebensmittelchemiker/in	EG 13	5	0			weiblich
Januar 2017	Sachbearbeiter/in „Immissionsschutz“	EG 10	8	19	6	9	weiblich
Februar 2017	Schulsozialarbeiter/in	S 11b	8	1	7	1	weiblich
März 2017	Musiklehrer(in)	EG 9b	12	12	4	4	männlich
März 2017	Sachbearbeiter/innen des allgemeinen Verwaltungsdienstes (vormals gehobener Dienst)	A 9/A 10 EG 9b	17	5			5 x weiblich, 2 x männlich
März 2017	Leiter/Leiterin des Kreisgesundheitsamtes	A 16	0	0	0	0	-
Mai 2017	Einsatzsachbearbeiter/innen für die integrierte Kreisleitstelle	A 8	0	9	0	7	3 x männlich
Juni 2017	Mitarbeiter/in für den Fachbereich Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	EG 5	0	30	0	14	männlich
Juli 2017	sozialpädagogische/ sozialwissenschaftliche Fachkräfte	EG 9/10 S 12	35	23	14	3	3 x weiblich
September 2017	Fachkraft für Informationstechnik	EG 10	2	23	0	4	männlich
November 2017	Sozialarbeiter/in	S 12	10	4	5	2	männlich
November 2017	Hausmeistergehilfin bzw. Hausmeistergehilfen	EG 5	2	32	1	10	männlich
Januar 2018	Ingenieur/in Bauingenieurwesen, Umwelttechnik oder vergleichbar	EG 10	3	18	1	7	männlich
Februar 2018	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	EG 6	5	6	4	1	weiblich
Februar 2018	Sachbearbeiter/in vorbeugender Brandschutz	A 10	0	5	0	4	männlich
Februar 2018	Einsatzsachbearbeiter/in für die integrierte Kreisleitstelle	A 8	0	14	0	7	3x männlich
Februar 2018	Sachbearbeiter/in „Immissionsschutz“	EG 10	4	10	3	7	1x männlich 1x weiblich
März 2018	Sozialarbeiter/innen „Schulsozialarbeit“ & „Frühe Hilfen“	S 11 b / S 12	27	9	14	4	1x männlich 8x weiblich
April 2018	Kraftfahrzeug- oder Land- und Baumaschinenmechatroniker/in	EG 6	0	24	0	8	männlich
April 2018	Sozialarbeiter/in (Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreisgesundheitsamtes)	S 14	12	6	4	1	weiblich
Mai 2018	Breitbandkoordinator/in	EG 10	2	3	2	3	männlich
Juni 2018	Sozial-/Pflegeplaner/in	EG 11	20	8	7	1	weiblich
Juli 2018	Arzt/Ärztin mit mind. 3-jähriger Erfahrung in der unmittelbaren Patientenversorgung	EG 15	0	2	0	2	männlich
Juli 2018	Einsatzsachbearbeiter/in für die integrierte Kreisleitstelle	A 8	0	3	0	3	männlich

August 2018	Schulsekretariat Berufskolleg Wirtschaft	EG 5	Bewerbungen lagen vor		10	1	männlich
August 2018	Krankenschwester/-pfleger bei der Rurtal-Schule	EG 8	Bewerbungen lagen vor		3	0	weiblich
September 2018	Sozialarbeiter/in für den Fachbereich Jugendpflege/ Jugendschutz	S 12	3	1	2	1	weiblich
September 2018	Technische/r Angestellte/r für den Abfallwirtschaftsbetrieb		2	12	2	4	-
Oktober 2018	Hygienekontrolleur/in	EG 6	43	32	8	3	weiblich
Dezember 2018	Geologin/Geologe oder Hydrologin/Hydrologe	EG 10	11	13	6	4	weiblich
Januar 2019	Musikschullehrer/in	EG 9 b	3	1	5	1	weiblich
Januar 2019	Fachkraft für Informationstechnik (Schwerpunkt Microsoft)	EG 9 b	2	13	0	3	männlich
Januar 2019	Leiter/in der VHS	A 15	3	5	1	3	1x männlich 1x weiblich
Februar 2019	Verwaltungsfachangestellte/n für den Aufgabenbereich der Geschwindigkeitsüberwachung	EG 5 Stufe 2	8	76	2	16	1x männlich 1x weiblich
Februar 2019	Diplom-Ingenieur/in Architektur/Hochbau	EG 11 Stufe 6	1	3	1	3	männlich
April 2019	Digitalisierungskoordinator/in (Schulen)	EG 10 Stufe 4	2	12	2	4	männlich
April 2019	Mechatroniker/in oder eine Fachkraft für Kreislauf- u. Abfallwirtschaft	EG 5 Stufe 2	1	7	0	5	männlich
Mai 2019	Gesundheitsingenieur/in	EG 11	2	3	2	3	männlich
August 2019	Leitstellen-Disponent/in für die integrierte Kreisleitstelle	A 9	1	7	0	5	3x männlich
September 2019	Lebensmittelkontrolleur/in	EG 6	5	21	2	7	männlich
Oktober 2019	Hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in für die VHS	EG 11 Stufe 6	2	2	2	2	weiblich
Oktober 2019	Verwaltungsangestellte/n für den Aufgabenbereich der Geschwindigkeitsüberwachung	EG 5	13	87	0	12	2x männlich
Januar 2020	Klimaschutzmanager/in	EG 11	9	7	5	2	weiblich
Januar 2020	IT-Fachkraft in der Systemadministration	EG 9c	0	20	0	7	männlich
Februar 2020	Projektkoordinator/in für das Förderprogramm „NRWeltoffen“ in Teilzeit (50%-Stelle)	EG 10	9	5	4	1	weiblich
April 2020	Reinigungsmeister/in (m/w/d)	/	0	0	0	0	/
Juni 2020	Leiter/in der Kreismusikschule	EG 11	5	10	2	5	männlich
Juni 2020	Verwaltungsangestellte/n für den Aufgabenbereich der Geschwindigkeitsüberwachung	EG 5	9	95	0	22	2x männlich
Juli 2020	Ingenieur/in Bauingenieurwesen	EG 11	4	13	2	4	männlich
Juli 2020	Lebensmittelkontrolleur/in	EG 6	8	22	2	7	männlich
September 2020	Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in	S 14	17	2	6	0	weiblich
September 2020	Hausmeistergehilfe/in	EG 5	0	22	0	11	2x männlich
Oktober 2020	Ingenieur/in Bauingenieurwesen, vorzugsweise mit Schwerpunkt	EG 11	4	13	2	4	männlich

	Tiefbau						
November 2020	Diplom-Ingenieur/in Architektur/ Bauingenieurwesen	EG 12	0	5	0	5	männlich
November 2020	Sozialarbeiter/innen	S 11b/ S 12	19	5	13	4	4x weiblich
Januar 2021	Schulpsychologe/ Schulpsychologin	EG 13	1	5	1	4	männlich
Januar 2021	Elektroniker/in	EG 5	0	2	0	2	männlich
Februar 2021	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	EG 6	5	4	2	0	weiblich
Februar 2021	Verwaltungsfachwirt/in Beamtinnen/Beamte des gehob. Dienstes	EG 9b / 10 A 9 / A 10 / A 11	14	10	6	5	2 x weiblich 1 x männlich
März 2021	Kämmerin / Kämmerer	bis B 2	1	8	0	3	männlich
April 2021	Fachbereichsleiter/in VHS	EG 11	15	0	7	0	weiblich
April 2021	Ingenieur/in Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik	EG 11	1	4	1	3	männlich
April 2021	Tierarzt/Tierärztin	EG 14	5	0	5	0	weiblich
April 2021	Hausmeistergehilfin/Hausmeistergehilfe	EG 5	0	35	0	11	2 x männlich
April 2021	Sozialarbeiter/innen	S 11b/ S 12	14	5	7	2	2 x weiblich 1 x männlich
Mai 2021	Einsatzsachbearbeiter/in, Leitstellendisponent/in	A 7 – A 9	0	12	0	8	4 x männlich
Juni 2021	Prüfstatiker/in	EG 12	-	-	-	-	-
67 Stellen							45 weiblich 57 männlich

Anlage 3:

Bewerbungsstatistik (interne Stellen)

01.01.2017-30.06.2021

Zeitpunkt d. Ausschreibung	Ausgeschriebene Stelle	Stellen-Bewertung TVöD/ LBesG NRW	Bewerber/innen		Geschlecht der/des berücksichtigten Bediensteten
			weibl.	männl.	
Januar 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin bei der Stabsstelle Recht und Kommunalaufsicht (Sachgebiet „Kommunalaufsicht“)	EG 10 / A11	1	1	weiblich
Januar 2017	Arbeitsgruppenführer/Arbeitsgruppenführerin beim Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl	bis EG 7	0	4	männlich
Januar 2017	Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin im Amt für Bauen und Wohnen (Sachgebiet Bauaufsicht/Technik)	EG 12 / A13	1	1	männlich
Januar 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin bei der Stabsstelle Recht und Kommunalaufsicht (Sachgebiet “Kommunalaufsicht”)	EG 10 / A11	2	0	weiblich
Januar 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Jobcenter Kreis Heinsberg (Sachgebiet “Personal”)	EG 10 / A11	1	0	-
Januar 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen (Sachgebiet “Kreiskasse/Buchhaltung“)	EG 8 / A8	9	0	weiblich
Februar 2017	Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin im Amt für Bildung und Kultur (Sachgebiet “Schulamtsangelegenheiten”)	EG 11 / A12	2	0	weiblich
Februar 2017	Leiter/Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	bis EG 15 / A15	2	5	männlich
März 2017	Leiter/Leiterin des Kreisgesundheitsamtes	EG 15 / A16	1	1	weiblich
März 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin beim Jungendamt (Sachgebiet “Unterhaltsvorschusskasse”)	EG 9a / A9	6	0	weiblich
März 2017	Leiter/Leiterin des Sachgebietes “Fahrerlaubnisangelegenheiten“ im Straßenverkehrsamt	EG 11 / A12	2	1	weiblich
Mai 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin beim Amt für Bildung und Kultur (Sachgebiet “Schulamtsangelegenheiten“)	EG 9b / A9/10	0	1	-
Juni 2017	Leiter/Leiterin der Registratur innerhalb des Sachgebietes “Bauverwaltung” beim Amt für Bauen und Wohnen	EG 8 / A8	4	1	weiblich
Juni 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Jugendamt (Sachgebiet „Elterngeld/Elternzeit“)	EG 8 / A8	5	0	weiblich
Juni 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen (Sachgebiet “Kreiskasse/Vollstreckungsstelle (Innendienst))	EG 8 /A8	6	0	weiblich
Juni 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Sachgebiet “Abfallwirtschaft”)	EG 9a / A9	1	1	männlich

Juni 2017	stellvertretender Leiter/stellvertretende Leiterin des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	EG 12 /A13	0	4	männlich
Juli 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die Kommunale Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Landesvorhabens "Kein Abschluss ohne Anschluss"	EG 10 / A11	3	2	weiblich
August 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Amt für Soziales (Sachgebiet V- "Widersprüche/Fachprüfung/Bildungs- und Teilhabepaket)	EG 8 / A8	2	0	weiblich
September 2017	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Amt für Soziales (Sachgebiet III-Eingliederungshilfe)	EG 10 / A11	5	1	weiblich
Oktober 2017	Leiter/Leiterin Stabsstelle Demographischer Wandel und Sozialplanung	bis EG 14 / A14	0	2	männlich
Oktober 2017	Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin bei der Kreispolizeibehörde, Direktion Zentrale Aufgaben, Sachgebiet ZA 1.3 (Haushalt, Wirtschaft, Liegenschaften, Recht)	EG 11 / A12	1	4	weiblich
Oktober 2017	Leiter/Leiterin der Direktion Zentrale Aufgaben (ZA) der Kreispolizeibehörde Heinsberg	bis EG 15 / A15	2	0	weiblich
Februar 2018	Sachbearbeiter/in im Straßenverkehrsamt (Führerscheinstelle)	EG 10 / A11	10	4	weiblich
Februar 2018	Leiter/in Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergabeangelegenheiten	EG 13 / A13	1	2	weiblich
Februar 2018	2 Ausbildungsplätze für den Aufstieg in Laufbahn des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes	EG 9b / A10	1	7	2 x männlich
Mai 2018	Leiter/in des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	EG 15 / A15	0	2	männlich
Mai 2018	Prüfer/in im Rechnungsprüfungsamt	EG 11 / A12	7	0	weiblich
Juni 2018	Leiter/in des Jugendamtes	EG 15 / A15	0	2	männlich
Juni 2018	Sachbearbeiter/in im Amt für Soziales (Eingliederungshilfe)	EG 8 / A8	3	0	weiblich
Juli 2018	Jurist/in bei der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergabeangelegenheiten	EG 11 / A12	2	0	weiblich
August 2018	Leiter/in des Straßenverkehrsamtes	EG 14 / A14	0	1	männlich
August 2018	Sachgebietsleiter/in für das Ordnungsamt im Bereich „Ausländeramt"	EG 12 / A13	1	1	weiblich
August 2018	stellv. Leiter/in des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	EG 12 / A13	0	3	männlich
September 2018	Leiter/in Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe" im Jugendamt	EG 11 / A12	6	4	weiblich
Oktober 2018	Sachbearbeiter/in beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen (Kreiskasse/ Buchhaltung)	EG 9a / A9	10	1	weiblich
Oktober 2018	Leiter/in der Arbeitsgruppe 1 im	S 15 / A11	1	2	männlich

	Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes				
Oktober 2018	stellv. Leiter/in des Ordnungsamtes	EG 12 / A13	2	2	weiblich
Oktober 2018	stellv. Leiter/in des Straßenverkehrsamtes	EG 12 / A13	2	5	männlich
Oktober 2018	Sachbearbeiter/in beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	EG 8 / A8	0	0	weiblich
Dezember 2018	Sachbearbeiter/in im Ordnungsamt (Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)	EG 10 / A11	2	3	weiblich
Dezember 2018	Sachbearbeiter/in beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen (Kreiskasse/ Buchhaltung)	EG 8 / A8	3	1	männlich
Dezember 2018	Sachgebietsleiter/in Verwaltung im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Wasser- und Bodenschutzbehörde)	EG 11 / A12	5	1	weiblich
Dezember 2018	Sachbearbeiter/in beim Amt für Soziales (Schwerbehindertenangelegenheiten)	EG 8 / A8	2	3	männlich
Januar 2019	Leiter/in Sachgebiet Zulassungsstelle im Straßenverkehrsamt	EG 11 /A12	0	4	männlich
Februar 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Soziales (BAFöG/Haushalt)	EG 10 / A 11	1	0	weiblich
Februar 2019	Leiter/in des Sachgebietes Natur und Landschaft im Amt für Umwelt u. Verkehrsplanung	EG 11 / A 12	4	3	weiblich
Februar 2019	Leiterin/in des Sachgebietes Elterngeld im Jugendamt	EG 11 / A 12	1	5	männlich
Februar 2019	Leiter/in des Sachgebietes Geodatenmanagement im Vermessungs- u. Katasteramt	EG 12 / A 13	3	3	männlich
Februar 2019	Leiter/in des Sachgebietes Schwerbehindertenangelegenheiten im Amt für Soziales	EG 11 / A 12	1	2	weiblich
Februar 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Umwelt u. Verkehrsplanung (Abgrabungen)	EG 10 / A 11	3	3	weiblich
März 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Gebäudewirtschaft (Beschaffungsstelle)	EG 9a / A 9	0	4	männlich
April 2019	Sachbearbeiter/in beim Jugendamt (Amtsvormundschaften, Beistandschaften)	EG 10 / A 11	3	4	weiblich
April 2019	Sachbearbeiter/in beim Jobcenter Kreis Heinsberg (Integration)	EG 10 / A 11			2 x
April 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Soziales (Eingliederungshilfe)	EG 10 / A 11	2	3	männlich
April 2019	Sachbearbeiter/in beim Haupt- u. Personalamt (Personalmanagement)	EG 11 / A 12	3	4	männlich
April 2019	Leiter/in des Sachgebietes Amtsvormundschaften, Beistandschaften im Jugendamt	EG 11 / A 12	3	3	männlich
Mai 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Soziales (Heimaufsicht)	EG 10 / A 11	3	2	weiblich
Mai 2019	Sachbearbeiter/in beim Jugendamt (Jugendhilfeplanung)	EG 8 / A 8	5	1	männlich
Juni 2019	Sachbearbeiter/in beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle)	EG 9a / A 9	1	4	männlich

Juli 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Finanzwirtschaft u. Beteiligungen (Zahlungsabwicklung/Vollstreckung)	EG 10 / A 11	3	3	weiblich
Juli 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Bildung, Kultur und Integration (Schulverwaltung)	EG 9a / A 9	4	0	weiblich
August 2019	Sachbearbeiter/in beim Jobcenter Kreis Heinsberg (Ordnungswidrigkeiten)	EG 8 / A 8	1	2	männlich
August 2019	Leiter/in des Fachbereiches Leistungsgewährung beim Jobcenter Kreis Heinsberg	EG 13 / A 14	2	1	weiblich
August 2019	Sachbearbeiter/in beim Ordnungsamt (Katastrophenschutz)	EG 10 / A 11	2	5	männlich
September 2019	Sachbearbeiter/in beim Amt für Soziales (Eingliederungshilfe)	EG 10 / A 11	1	2	weiblich
September 2019	Sachbearbeiter/in beim Haupt- u. Personalamt (Personalmanagement)	EG 10 / A 11	2	5	männlich
Oktober 2019	Sachbearbeiter/in beim Jobcenter Kreis Heinsberg (Leistungsgewährung)	EG 10 / A 11	0	1	-
Oktober 2019	Leiter/in des Sachgebietes Verwaltung, Recht, Vergabestelle bei der Kreispolizeibehörde	EG 11 / A 12	0	3	männlich
November 2019	Leiter/in der Direktion Z. A. der Kreispolizeibehörde	bis EG 15 / A 15	1	2	männlich
November 2019	Leiterin/in des Sachgebietes Hilfe zur Pflege im Amt für Soziales	EG 11 / A 12	0	2	männlich
November 2019	Stellv. Leiter/in des Haupt- u. Personalamtes	EG 14 / A 14	1	2	männlich
Februar 2020	Sachbearbeiter/in beim Amt für Finanzwirtschaft u. Beteiligungen (Finanzbuchhaltung)	EG 9a / A 9	3	0	weiblich
Februar 2020	Sachbearbeiter/in beim Straßenverkehrsamt (Führerscheinstelle)	EG 10 / A 11	0	4	männlich
Februar 2020	Sachbearbeiter/in beim Amt für Sozialplanung u. nachhaltige Kreisentwicklung (Betreuungsstelle)	S 14	1	0	weiblich
Februar 2020	Stellv. Leiter/in des Straßenverkehrsamtes	EG 12 / A 13	2	3	weiblich
März 2020	Stellv. Leiter/in des Amtes für Bauen und Wohnen	EG 14 / A 14	2	4	männlich
Juni 2020	Leiter/in des Sachgebietes Zahlungsabwicklung beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	EG 11 / A 12	0	4	männlich
Juni 2020	Arbeitsgruppenführer/in beim Kreisbauhof	EG 7 + Zulage	0	3	männlich
Juli 2020	Leiter/in des Sachgebietes Waffen-/Versammlungsrecht bei der Kreispolizeibehörde	EG 11 / A 12	2	5	männlich
August 2020	Leiter/in des Sachgebietes Schulamtsangelegenheiten beim Amt für Bildung, Kultur und Integration	EG 11 / A 12	3	2	2 x weiblich
Oktober 2020	Sozialarbeiter/in beim Jugendamt (Amtsvormundschaften, Beistandschaften)	S 15 / A 11	1	0	weiblich
Oktober 2020	Sachbearbeiter/in bei der Stabsstelle Kommunalaufsicht, Recht und Vergaben	EG 10 / A 11	1	0	-

Oktober 2020	Sachbearbeiter/in beim Amt für Bildung, Kultur u. Integration (Regionales Bildungsbüro)	EG 10 / A 11	3	2	-
November 2020	Leiter/in des Amtes für Bildung, Kultur und Integration	bis EG 15 / A 15	3	2	weiblich
November 2020	Sachbearbeiter/in beim Amt für Bildung, Kultur u. Integration	EG 10 / A 11	3	1	weiblich
Dezember 2020	Stellv. Leiter/in des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung	EG 14 / A 14	0	3	männlich
Dezember 2020	Sachbearbeiter/in bei der Kreispolizeibehörde (Personalangelegenheiten)	EG 10 / A 11	4	0	weiblich
Januar 2021	Sachbearbeiter/in bei der VHS	EG 8 / A 8	4	0	weiblich
Februar 2021	Sachbearbeiter/in beim Straßenverkehrsamt (Führerscheinstelle)	EG 10 / A 11	2	0	weiblich
März 2021	Sachbearbeiter/in beim Zentrum für komm. Bildung u. Integration (Komm. Koordinierungsstelle)	EG 10 / A 11	4	2	weiblich
März 2021	Schulsozialarbeiter/in bei der Janusz-Korzcak-Schule	S 14 / A 9/10	1	1	männlich
März 2021	Leiter/in der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben	EG 13 / A 13	1	2	weiblich
März 2021	Leiter/in des Sachgebietes Leistungen zum Lebensunterhalt beim Amt für Soziales	EG 11 / A 12	1	2	weiblich
März 2021	Sachbearbeiter/in beim Amt für Finanzwirtschaft u. Beteiligungen (Vollstreckung)	EG 9a/b / A 9	2	2	weiblich
März 2021	Leiter/in des Teams Eingliederungs- u. Integrationsmaßnahmen beim Jobcenter Kreis Heinsberg	EG 12 / A13	1	1	weiblich
Mai 2021	Sozialarbeiter/in beim Jugendamt (Amtsvormundschaften, Beistandschaften)	S 15 / A 11	1	0	weiblich
Mai 2021	Sachbearbeiter/in beim Haupt- u. Personalamt (Ausbildungsleitung)	EG 11 / A 12	4	4	weiblich
Juni 2021	Leiter/in des Sachgebietes IT-Service/Schulen bei der Stabsstelle Digitalisierung	EG 11 / A 12	2	0	weiblich
Juni 2021	Sachbearbeiter/in beim Ordnungsamt (Brandschutzdienststelle)	A 11	0	1	männlich
100	Bewerber/innen insges.		215	194	409
	Besetzung insges.		55	40	95
	Frauenquote Besetzung				**58 %**

Bewerber/innen Führungskräftestellen	62	101	163
Besetzung Führungskräftestellen	20	22	42
Frauenquote Besetzung			**48 %**

Anlage 4:

Bewerbungsstatistik **2017 - 2020**							
	Bewerber/innen			**Zeitpunkt der Einstellung**	**ausgewählte Auszubildende**		
	weibl.	männl.	insg.		weibl.	männl.	insg.
Ausbildungsstellen 2017							
Verwaltungsfachangestellte	67	25	92	01.08.2017	3	1	4
Geomatiker/innen	5	11	16	01.08.2017	-	1	1
Kreisinspektoranwärter/innen	93	47	140	01.09.2017	2	4	6
Straßenwärter/innen	3	25	28	01.08.2017	-	2	2
Bauzeichner/innen	20	33	53	01.08.2017	-	1	1
				Summe neue Ausbildungsstellen	**5**	**9**	**14**
				Summe Ausbildungsstellen im Jahr 2017	18	25	43
Ausbildungsstellen 2018							
Verwaltungsfachangestellte	75	47	122	01.08.2018	2	2	4
Geomatiker/in	3	12	15	01.08.2018	-	1	1
Kreisinspektoranwärter/innen	95	65	160	01.09.2018	4	3	7
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	27	24	51	01.08.2018	1	-	1
				Summe neue Ausbildungsstellen	**7**	**6**	**13**
				Summe Ausbildungsstellen im Jahr 2018	20	22	42
Ausbildungsstellen 2019							
Verwaltungsfachangestellte	84	48	132	01.08.2019	5	1	6
Geomatiker/innen	1	7	8	01.08.2019	0	1	1
Kreisinspektoranwärter/innen	94	65	159	01.09.2019	4	2	6
				Summe neue Ausbildungsstellen	**9**	**4**	**13**
				Summe Ausbildungsstellen im Jahr 2019	21	19	40
Ausbildungsstellen 2020							
Verwaltungsfachangestellte	61	39	100	01.08.2020	2	2	4
Geomatiker/innen	2	7	9	01.08.2020	0	0	0
Kreisinspektoranwärter/innen	58	34	92	01.09.2020	4	5	9
				Summe neue Ausbildungsstellen	**6**	**7**	**13**
				Summe Ausbildungsstellen im Jahr 2020	22	17	39
Summe Bewerbungen / Ausbildungsstellen in den Jahren 2017 - 2020			**1.177**		**81**	**83**	**164**

Anlage 5:

Statistik über die Zulassung zu Qualifizierungsmaßnahmen 2017								
Zeitpunkt der Ausschreibung	Qualifizierung	Bewerber/innen			Lehrgangs-beginn	ausgewählte Bedienstete		
Verwaltungslehrgänge		weibl.	männl.	insg.		weibl.	männl.	insg.
18.05.2017	Verwaltungslehrgang I	8	3	11	13.10.2017	5	1	6
06.05.2016	Verwaltungslehrgang II	6	5	11	09.10.2017	2	2	4
Aufstiegsbeamte								
					01.09.2018	-	-	-
Prüfungserleichterter Aufstieg								
Zwei Beamtinnen des sog. mittleren allg. Verwaltungsdienstes wurden für den prüfungserleichterten Aufstieg in den sog. gehobenen allg. Verwaltungsdienst zugelassen.					09.01.2017	2	-	2
Ausbildereignungslehrgänge								
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert	10 Beamt(innen)/e				09/2017	5	5	10
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert	2 tarifl. Beschäftigte				09/2017	1	1	2
					62,5 %	**15**	**9**	**24**

Statistik über die Zulassung zu Qualifizierungsmaßnahmen 2018								
Zeitpunkt der Ausschreibung	Qualifizierung	Bewerber/innen			Lehrgangs-beginn	ausgewählte Bedienstete		
Verwaltungslehrgänge		weibl.	männl.	insg.		weibl.	männl.	insg.
02/2018	Verwaltungslehrgang I	4	1	5	12.09.2018	4	1	5
09/2017	Verwaltungslehrgang II	5	5	10	01.03.2018	2	3	5
Aufstiegsbeamte								
Ein Beamter des sog. mittleren allg. Verwaltungsdienstes wurde für den Aufstieg in den sog. gehobenen allg. Verwaltungsdienst zugelassen.					01.09.2018	-	1	1
Prüfungserleichterter Aufstieg								
Zwei Beamtinnen des sog. mittleren allg. Verwaltungsdienstes wurden für den prüfungserleichterten Aufstieg in den sog. gehobenen allg. Verwaltungsdienst zugelassen.					23.04.2018	2	-	2
Ausbildereignungslehrgänge								
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert	3 Beamt(innen)/e				Frühjahr 2018	-	3	3
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert	0 tarifl. Beschäftigte				Frühjahr 2018	-	-	-
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert	2 Beamt(innen)/e				08/2018	-	2	2
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert	2 tarifl. Beschäftigte				08/2018	2	-	2
					50 %	**10**	**10**	**20**

Statistik über die Zulassung zu Qualifizierungsmaßnahmen 2019

Zeitpunkt der Ausschreibung	Qualifizierung	Bewerber/innen			Lehrgangs-beginn	ausgewählte Bedienstete		
Verwaltungslehrgänge		weibl.	männl.	insg.		weibl.	männl.	insg.
02.04.2019	Verwaltungslehrgang I	3	0	3	15.01.2021	3	0	3
02/2018	Verwaltungslehrgang II	10	3	13	18.03.2019	4	1	5
13.11.2018	Basiskurzlehrgang	23	7	30	29.03.2019	21	7	28
Qualifizierungsaufstieg								
Eine Beamtin des sog. mittleren allg. Verwaltungsdienstes wurden für den prüfungserleichterten Aufstieg in den sog. gehobenen allg. Verwaltungsdienst zugelassen.					09/2019	1	0	1
Ausbildereignungslehrgänge								
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert					03.07.2019	3	1	4
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert					02/2020	2	2	4
					52,3 %	**23**	**11**	**44**

Statistik über die Zulassung zu Qualifizierungsmaßnahmen 2020

Zeitpunkt der Ausschreibung	Qualifizierung	Bewerber/innen			Lehrgangs-beginn	ausgewählte Bedienstete		
Verwaltungslehrgänge		weibl.	männl.	insg.		weibl.	männl.	insg.
27.04.2020	Verwaltungslehrgang I	8	2	10	20.08.2021	3	0	3
13.11.2018	Verwaltungslehrgang II	5	3	8	23.08.2021	3	3	6
27.04.2020	Basiskurzlehrgang	8	2	10	2020	8	2	10
Ausbildereignungslehrgänge								
Auswahl erfolgte bedarfsorientiert					Frühjahr 2021	0	1	1
					70 %	**14**	**6**	**20**

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Gleichstellungsplan 2021 – 2025

Impressum

Herausgeber: Kreis Heinsberg
Der Landrat
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Stand: 01.07.2021

Vorwort 5

Präambel 6

I. Allgemeine Bestimmungen 7

1. Zweck 7
2. Geltungsbereich 7
3. Ziele des Gleichstellungsplans 8

II. Leitlinien für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen der Gleichstellung 10

Handlungsfeld A: Personalentwicklung 10

4. Personalentwicklung 10

Handlungsfeld B: Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen und Männern 11

5. Stellenausschreibungen 11
6. Einstellungen, Stellenbesetzungen, Beförderungen 12

Handlungsfeld C: Ausbildung und Fortbildung 13

7. Ausbildung 13
8. Fortbildung 14

Handlungsfeld D: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 15

9. Grundsätzliches 15
10. Elternzeit, Beurlaubung 16
11. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeitgestaltung 17

Handlungsfeld E: Arbeitsklima 18

12. Vermeidung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz 18
13. Mobbing am Arbeitsplatz 19

III. Verwaltungsmodernisierung und Controlling 20

14. Verwaltungsmodernisierung 20
15. Controlling 20

IV. Gleichstellungsbeauftragte 21

16. Gleichstellungsbeauftragte 21

V. Inkrafttreten 22

VI. Anlagen 22

Gesamtübersicht 23

Entwicklung der Frauenquote im Kreis Heinsberg 2014-2021 24

Nichttechnischer Dienst 24

Technischer Dienst 25

IT-Technik 25

Bautechnischer Dienst 25

Medizinischer Dienst 25

Sozialpädagogischer Dienst 26

Vermessungstechnischer Dienst 26

Feuerwehrtechnischer Dienst 26

Dienst in der Veterinärverwaltung 26

Lehrkräfte 27

Auszubildende 27

Besetzung von Führungskräftestellen 2017 – 2021 27

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am ……... den zweiten Gleichstellungsplan und damit die siebte Fortschreibung des bisherigen Frauenförderplanes der Kreisverwaltung Heinsberg auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) beschlossen. Der nach der Novellierung des LGG für fünf Jahre aufgestellte Gleichstellungsplan enthält Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und verbindliche Zielvorgaben.

Uns ist es persönlich ein Anliegen, an den in den letzten Jahren erreichten Zielen der Gleichstellung von Mann und Frau festzuhalten und diese noch weiter zu optimieren. In überwiegenden Bereichen und auf allen Ebenen der Verwaltung sind Frauen und Männer gleichmäßig vertreten. Auch tragen vielfältige Anstrengungen inzwischen Früchte, so dass die Repräsentanz von Frauen in Führungs- und Leitungsfunktionen erhöht werden konnte.

Erneut konnte 2019 die Rezertifizierung als familienfreundlicher Arbeitgeber erworben werden, die der Kreisverwaltung flexible Arbeitsbedingungen und eine hohe Zufriedenheit der Bediensteten bescheinigt.

Dies sehen wir als Grundlage für eine moderne innovative Verwaltung an, die der demografischen Entwicklung durch die optimierte Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege begegnen kann. Hier wird es auch künftig unser Ziel sein, die Gleichstellung zu fördern, um Potenziale aller Bediensteten bestmöglich zu nutzen.

Durch die Coronapandemie wurde noch mehr verdeutlicht, welch wichtiges Standbein die in den letzten Jahren immer weiter ausgebaute Arbeitsform „Heimarbeit“ für Vollzeit- und Teilzeitkräfte geworden ist.

Das Leitprinzip „Chancengleichheit“ ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die täglich in aktives Handeln umgesetzt werden muss.

Der zweite Gleichstellungsplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit, die nur mit Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Führungskräften, gemeinsam umgesetzt werden können. In den vergangenen Jahren haben wir stetig daran gearbeitet; dafür bedanken wir uns bei Ihnen und werben gleichzeitig dafür, in Ihrem Engagement nicht nachzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Gleichstellungsbeauftragte

Präambel

Das in Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Gebot „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ist noch nicht vollständig verwirklicht. Mit dem formulierten Staatsziel „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ wird der Staat in die Pflicht genommen, aktiv tätig zu werden und die Wirklichkeit im Sinne des Gleichberechtigungsgebotes zu gestalten.

Diese Gebote machen besondere Regelungen und Maßnahmen erforderlich.

Die Kreisverwaltung Heinsberg setzt sich sowohl gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch in ihrer sachlichen Tätigkeit für die gleichwertige gesellschaftliche Teilhabe beider Geschlechter ein. Daher unterstützt der Kreis Heinsberg das Prinzip des Gender Mainstreaming und dessen Anwendung; das heißt, unterschiedliche Lebenssituationen, Lebenserfahrungen, Sichtweisen und Interessen der Geschlechter müssen bei allen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

Die Gleichstellung von Frau und Mann und die hierzu erforderliche Frauenförderung sind eine Gemeinschaftsaufgabe, die von allen Beteiligten gleichermaßen wahrzunehmen ist. Alle Bediensteten, insbesondere die Personalverantwortlichen, sind aufgefordert, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten.

Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung der Dienststelle (§ 5 Abs. 10 LGG).

Inhalt des Gleichstellungsplans, der gem. § 6 LGG aufzustellen ist, sind Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung,
- der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Diese Maßnahmen werden dadurch umgesetzt, dass die Gender Mainstreaming-Strategie in allen Aktionsfeldern verfolgt wird. Grundlagen des Gleichstellungsplans sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für die kommenden fünf Jahre.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Der Kreis Heinsberg verfügt bereits seit dem Jahr 2001 über einen Frauenförderplan, der in den Folgejahren kontinuierlich fortgeschrieben wurde. Seit nunmehr 20 Jahren setzt sich der Kreis Heinsberg für eine aktive Frauenpolitik ein.

Bislang war es das Ziel des Frauenförderplans, die Forderungen des Grundgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) nach Gleichbehandlung und Gleichstellung zu erfüllen und Strukturen in der Verwaltung zu schaffen, die es Frauen ermöglichen, in allen Bereichen, Berufen und Funktionen paritätisch vertreten zu sein.

Dabei ist das LGG mehr als ein reines Instrument der Frauenförderung. Neben dem Abbau bestehender Benachteiligungen von Frauen ist auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer ausdrücklich als Ziel verankert. Damit ist das Gesetz umfassend auf die Verbesserung der beruflichen Entwicklungschancen und Rahmenbedingungen für Frauen und Männer ausgerichtet.

Das Verfolgen dieser Ziele erhält durch das Gender Mainstreaming-Prinzip, das von der EU im Amsterdamer Vertrag seit Mai 1999 festgeschrieben ist, zusätzliche neue Impulse.

Frauen und Männer müssen die Möglichkeit haben, familiären Aufgaben (z. B. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen) ohne berufliche Nachteile nachzugehen.

Der Gleichstellungsplan enthält daher Regelungen, von denen Frauen und Männer gleichermaßen profitieren.

Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine mittelbare Diskriminierung liegt z. B. dann vor, wenn eine geschlechtsneutrale Regelung oder Maßnahme tatsächlich für ein Geschlecht eine unverhältnismäßige Wirkung hat, ohne dass dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist.

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am 18.8.2006 wurde in der Bundesrepublik Deutschland Europäisches Recht umgesetzt; es gewährt einen noch stärkeren Schutz vor Diskriminierung.

2. Geltungsbereich

Der Gleichstellungsplan gilt für alle Bediensteten der Kreisverwaltung Heinsberg. Zu den Bediensteten gehören alle Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamte sowie Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Gehört dem Kreis Heinsberg allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden.

3. Ziele des Gleichstellungsplans

3.1 Erhöhung des Frauenanteils in allen Gruppen, in denen sie unterrepräsentiert sind, insbesondere in den jeweiligen Leitungs- und Führungspositionen der einzelnen Laufbahngruppen (siehe Anlagen).

Zu den Gruppen im Sinne des Gleichstellungsplans gehören zusammengefasst die Beamtinnen und Beamten sowie tariflich Beschäftigten einer Laufbahn in vergleichbaren Besoldungs- und Entgeltgruppen.

3.2 Gewährung von Teilzeitarbeit, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

3.3 Förderung der alternierenden Heimarbeit für Vollzeit- und Teilzeitkräfte, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die sonstigen Voraussetzungen gemäß der Dienstvereinbarung "alternierende Heimarbeit" erfüllt sind.

3.4 Fortführung des Gender Mainstreaming-Prinzips.

3.5 Förderung der individuellen Berufsentwicklung von Frauen und Männern.

3.6 Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.7 Akzeptanzsteigerung von Elternzeit/Beurlaubungen für Familienarbeit für Frauen und Männer; Begleitung vor und während der Elternzeit/Beurlaubung.

3.8 Weiterentwicklung von flexiblen Arbeitszeitmodellen.

3.9 Sensibilisierung der Vorgesetzten bei Beurteilungen und systematischen Leistungsbewertungen, insbesondere im Hinblick auf teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Bedienstete.

3.10 Fortführung von bedarfsgerechten Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

3.11 Gezielte Fortbildung zur Vorbereitung auf Führungspositionen.

3.12 Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Frauen und Männern.

3.13 Förderung eines kooperativen Führungsstils.

3.14 Geschlechtergerechte Sprache

Die Verwirklichung der Gleichberechtigung wird auch durch eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache, in der Frauen und Männer vorkommen, umgesetzt (§ 4 LGG). Alle Veröffentlichungen und Vordrucke/Anträge der Kreisverwaltung Heinsberg entsprechen diesem Grundsatz.

3.15 Geschlechtsspezifische Erfassung aller Statistiken, Erhebungen und Analysen in der Personalverwaltung, Statistiken, Erhebungen und Analysen in der Personalverwaltung und den Fachbereichen, die für die Gleichstellung von Frau und Mann relevant sind, sind bei Bedarf unter Berücksichtigung des Datenschutzes geschlechtsspezifisch zu erfassen.

3.16 Erhöhung des männlichen Anteils an Eltern- und Beurlaubungszeiten sowie Teilzeitbeschäftigung.

II. Leitlinien für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen der Gleichstellung

Handlungsfeld A: Personalentwicklung

Ziel: Gleichberechtigte Förderung der Berufsentwicklung von Frauen

4. Personalentwicklung

4.1 Frauenförderung ist integraler Bestandteil von Personalentwicklung und wird als Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Verwaltung, Personalrat sowie der Gleichstellungsbeauftragten definiert.

Dazu gehören neben der Erreichung der konkreten Zielvereinbarung (Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen) auch geschlechtergerechte Personalentwicklungskonzepte, Aus- und Fortbildungskonzepte, frauengerechte Maßnahmen bei Auslagerung von Aufgaben, familiengerechte Arbeitszeitmodelle sowie die Entwicklung bürger/innenfreundlicher Produkte. Die Übernahme von Führungspositionen durch Frauen soll durch die gezielte Personalplanung gefördert werden.

4.2 Frauen sind als eine Zielgruppe der Personalentwicklung zu sehen. Ihre Beteiligung an allen Maßnahmen der Personalentwicklung ist in einem Umfang sicherzustellen, der eine positive Veränderung der Beschäftigtenstruktur erwarten lässt. Insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist die Förderung der individuellen Berufsentwicklung anlässlich des jährlich zu führenden Leistungsbewertungsgesprächs oder im Jahresmitarbeitergespräch zu thematisieren. Die Vorgesetzten sind aufgefordert, im Rahmen dieser Gespräche Mitarbeiterinnen zu motivieren und zu unterstützen sowie auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten hinzuweisen.

4.3 Bei der Entwicklung von Konzepten ist zu berücksichtigen, dass auch Bedienstete, die Beruf und Familie miteinander vereinbaren, miteinbezogen werden. Eine Organisationsform, die diese Gruppe faktisch ausschließt, widerspricht dem Verbot der mittelbaren Diskriminierung.

4.4 Die spezifische berufliche und soziale Situation von schwerbehinderten Frauen ist im Rahmen der vorhandenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten besonders zu berücksichtigen.

4.5 Die Umsetzung der im Gleichstellungsplan festgelegten Ziele und das Personalentwicklungskonzept werden durch die Stabsstelle Chancengleichheit für Frauen und Männer in besonderer Weise begleitet und unterstützt.

Handlungsfeld B: Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen und Männern

Ziel: Erhöhung des Frauenanteils in allen Gruppen, in denen sie unterrepräsentiert sind, insbesondere in den jeweiligen Führungspositionen der einzelnen Laufbahngruppen

5. Stellenausschreibungen

5.1 Alle zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich intern auszuschreiben, soweit nicht lediglich ein Stellentausch zwischen Bediensteten derselben Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe erfolgt. Durch die Ausschreibung wird allen in Frage kommenden Bediensteten die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse an einer ausgeschriebenen Stelle zu bekunden und in einem transparenten Auswahlverfahren ihre jeweilige Eignung für die Stelle darzulegen. Dies trägt zu einer gerechteren Grundlage beim Auswahlverfahren bei.

In Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, sind Ausnahmen nur im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten zulässig.

Gründe für eine Ausnahme können z.B. sein:

- Wiedereingliederung von Beurlaubten
- notwendige Umsetzungen aufgrund von strukturellen Änderungen und im Rahmen von Konsolidierungsmaßnahmen
- notwendige Realisierung von kw- und ku-Vermerken
- Übernahme von Bediensteten, die ihre Ausbildung beim Kreis Heinsberg beendet haben

5.2 Liegt nach einer internen Ausschreibung in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, keine Bewerbung einer Frau vor, die die geforderte Qualifikation erfüllt, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. § 8 Absatz 2 LGG bleibt unberührt.

5.3 Die Stellenausschreibung beinhaltet das Anforderungsprofil.

Im Anforderungsprofil sind enthalten:

- Fachliche Kompetenz
- Soziale Kompetenzen (u.a. Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Team- und Konfliktfähigkeit)
- Qualifikation für Leitungs- und Führungsaufgaben

Es ist zu prüfen, ob und wie geleistete Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten qualifizierend für die jeweils auszuschreibende Stelle sein können.

Zu den Qualifikationen für Leitungs- und Führungsaufgaben gehören notwendigerweise auch Kenntnisse, Sensibilität und Engagement für die Zielsetzungen: berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern, Frauenförderung, Gender Mainstreaming, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gesundheitsförderung, Beseitigung mittelbarer

Diskriminierung sowie Vermeidung von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne des AGG.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Personalentwicklungskonzept.

Sofern sich im Laufe des Auswahlverfahrens das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erheblich verändert, ist sie neu auszuschreiben.

5.4 Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sollen die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit ausgeschrieben werden.

5.5 Interne und externe Stellenausschreibungen werden in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, so gestaltet, dass sich Frauen gezielt angesprochen fühlen. Dem Ausschreibungstext wird hinzugefügt: „Der Kreis Heinsberg fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind willkommen."

5.6 Die internen Stellenausschreibungen werden im Mitarbeiterportal eingestellt. Die beurlaubten Bediensteten haben während der Familienphase (Elternzeit/ Beurlaubung/Pflegezeit) die Möglichkeit, auf das Mitarbeiterportal zuzugreifen, um sich über aktuelle Stellenausschreibungen zu informieren.

6. Einstellungen, Stellenbesetzungen, Beförderungen

6.1 Test- und Auswahlverfahren sowie Vorstellungsgespräche sind so zu gestalten, dass sie nicht zu einer Benachteiligung von Frauen führen. Auswahlkommissionen sollen möglichst zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

6.2 Soweit im jeweiligen Beförderungsamt der beamtenrechtlichen Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 19 Abs. 6 LBG).

Dies gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten (Umsetzung) und für zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse, soweit in der damit verbundenen Entgeltgruppe der jeweiligen Gruppe der Beschäftigten weniger Frauen als Männer sind.

6.3 Bei der Beurteilung von Bewerbungen sind für die Kriterien „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Auswahlverfahren werden auch auf Qualifikationen wie soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit ausgerichtet.

Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen oder ehrenamtlicher Arbeit einbezogen werden,

soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind. Für Leitungs- und Führungsaufgaben sind die unter 5.3 genannten Qualifikationen erforderlich.

6.4 Bisherige Teilzeitbeschäftigung oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen darf, vorbehaltlich gesetzlicher und tariflicher Regelungen, in keinem Fall zum Nachteil der Bewerber/innen gewertet werden.

6.5 Bei Abordnungen und Umsetzungen, die dazu dienen können, Qualifikationen zu erlangen, auch wenn keine Beförderung bzw. Höhergruppierung damit verbunden ist, sind Frauen bei gleichwertiger Eignung für den konkreten Arbeitsplatz so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in den entsprechenden Gruppen gleichermaßen repräsentiert sind.

Handlungsfeld C: Ausbildung, Fortbildung

Ziel:

- **Erhöhung des Frauenanteils in Ausbildungsberufen, in denen sie unterrepräsentiert sind**
- **Förderung der individuellen Berufsentwicklung von Frauen**
- **Vorbereitung auf verantwortungsvolle Positionen, um den Frauenanteil in diesen Bereichen zu erhöhen**
- **Förderung eines kooperativen Führungsstils**
- **Qualifizierung der beurlaubten Bediensteten zur Erleichterung des Wiedereinstiegs**

7. Ausbildung

7.1 Ausbildungsplätze sind öffentlich auszuschreiben. Dem Ausschreibungstext wird hinzugefügt: „Im Interesse der Frauenförderung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht."

7.2 Frauen und Männer haben den gleichen Zugang zu allen Ausbildungsverhältnissen sowie den jeweiligen Vorbereitungsdiensten, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Kreisverwaltung Heinsberg wird in den Ausbildungsberufen, in denen Frauen nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, mindestens die Hälfte der Ausbildungsplätze mit Frauen besetzen, sofern Bewerberinnen gleicher Qualifikation in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.

7.3 Für die Übernahme von Frauen bei Ausbildungsverhältnissen in „Männerberufen" sind die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

7.4 Die Verwaltung wird sich bei den Ausbildungseinrichtungen dafür einsetzen, dass in die Ausbildungsgänge Informationen über Gleichstellungsziele und -aufgaben einbezogen werden. Die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung für die Lebensplanung von Frauen und Männern ist dabei bewusst zu machen; dies gilt sowohl für den internen wie auch den externen Ausbildungsbereich.

7.5 Zu Beginn der Ausbildung sind die Auszubildenden in geeigneter Weise über die Thematik „Gleichstellung von Frau und Mann, Landesgleichstellungsgesetz, Gleichstellungsbeauftragte etc." zu informieren.

8. Fortbildung

8.1 Seminarinhalte

8.1.1 In das Fortbildungsangebot sind innerhalb der Laufzeit des Gleichstellungsplans die Themen

- Gleichstellung/Verbot der mittelbaren Diskriminierung
- Personalentwicklung/Frauenförderung
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Vermeidung von sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz
- Geschlechtergerechte Sprache
- Geschlechtergerechtes Beurteilungswesen
- Durchführung von Auswahlverfahren

aufzunehmen.

8.1.2 Frauen und Männer sind gezielt zur Vorbereitung auf Führungspositionen fortzubilden. Hierfür sind neben den gängigen Führungsseminaren auch Möglichkeiten zu eröffnen, spezielle Führungsseminare für Frauen zu besuchen.

8.1.3 Tarifbeschäftigte sind im Hinblick auf die Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten zu ermutigen, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

Den Bediensteten werden bei den jährlich durchzuführenden Leistungsbewertungsgesprächen auch Perspektiven für den beruflichen Aufstieg aufgezeigt. Das Thema Fortbildung soll ein fester Bestandteil des sog. „Mitarbeiterjahresgespräches“ sein. Spezielle Wünsche und Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Motivation zur Teilnahme von Frauen an Fortbildungen, werden im Beurteilungsgespräch thematisiert.

8.2 Verfahren

8.2.1 Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Bedienstete, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die

Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese gem. § 11 Abs. 3 LGG - soweit andere Personen, die üblicherweise die Betreuung übernehmen, nicht zur Verfügung stehen - vom Kreis Heinsberg zu erstatten. Dies gilt auch für Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen.

8.2.2 Vorgesetzte unterstützen die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Frauen und Männern in gleichem Maße. Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikationen sowie bei der Förderung von nebenberuflichen Studiengängen sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

8.2.3 Bei der Benennung von Ausbilderinnen oder Ausbildern wird eine Parität angestrebt.

8.2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ermöglicht werden, parallel zur Erwerbstätigkeit an einer Umschulung oder weiterführenden Ausbildung/Fortbildung durch Vereinbarung geeigneter Maßnahmen (z. B. durch flexible Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung, kurzfristige Freistellung oder Beurlaubung) teilzunehmen.

8.2.5 Beurlaubte Bedienstete werden vor Ablauf ihrer Beurlaubung über neue Entwicklungen in der Verwaltung sowie über Fortbildungsangebote, die den Wiedereinstieg erleichtern, informiert.

Handlungsfeld D: Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ziel:

- **Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Erziehung/Pflege)**
- **Akzeptanzsteigerung von Elternzeit/Beurlaubungen für Familienarbeit für Frauen und Männer; Begleitung vor und während der Beurlaubung/Pflegezeit**
- **Qualifizierung der beurlaubten Bediensteten**
- **Weiterentwicklung von flexiblen Arbeitszeitmodellen**

Die folgenden Regelungen gelten ausdrücklich für Frauen und Männer.

9. Grundsätzliches

9.1 Die Kreisverwaltung Heinsberg erleichtert ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit betreuungsbedürftigen Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben. Dies kann durch Elternzeit/Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung (auch befristete), alternierende Heimarbeit, Pflegezeiten und flexible Arbeitszeitgestaltung mit dem Ziel erreicht werden, familienbedingte Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

9.2 Um die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu realisieren, fördert und unterstützt die Kreisverwaltung Heinsberg besonders Männer bei der Inanspruchnahme von Möglichkeiten der Elternzeit, der Beurlaubung, der Teilzeitbeschäftigung und der flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Die Verwaltung unterstützt ausdrücklich Fortbildungsseminare, die speziell für Männer zum Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie" angeboten werden. Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt auch die männlichen Bediensteten zu Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

9.3 Bedienstete, die eine Teilzeitbeschäftigung, eine Beurlaubung oder Elternzeit beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit/der Beurlaubung, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen. Sie werden durch das Haupt- und Personalamt über die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen bzgl. der Freistellung (z. B. bei der Betreuung von Kindern), der Reduzierung der Arbeitszeit, der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sowie über die finanziellen und beruflichen Konsequenzen informiert.

9.4 Alternierende Heimarbeit bietet Frauen und Männern die Möglichkeit, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Diese Arbeitsform ist für Bedienstete sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitbeschäftigung möglich. Näheres regelt die Dienstvereinbarung über die alternierende Heimarbeit der Kreisverwaltung Heinsberg.

10. Elternzeit, Beurlaubung

10.1 Den Frauen und Männern, die Elternzeit nehmen oder sich beurlauben lassen, werden strukturierte Personalgespräche angeboten. Dabei können Fragen der allgemeinen Kontaktpflege, der gezielten Rückkehrüberlegungen und der individuellen beruflichen Weiterentwicklung thematisiert werden.

10.2 Bedienstete, die bis zu einem halben Jahr nach der Geburt des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sollen die Möglichkeit erhalten, auf den alten Arbeitsplatz zurückzukehren, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen; dies gilt auch für eine beabsichtigte Rückkehr in Teilzeit. Diese Rückkehrmöglichkeit soll ebenfalls bei einer kurzfristigen (bis zu einem Jahr) Beurlaubung aus familiären Gründen (Betreuung des Kindes bzw. Pflege von Angehörigen) angestrebt werden, soweit dieses unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich ist.

Vorgesetzte informieren die beurlaubte Bedienstete bzw. den beurlaubten Bediensteten über wichtige Veränderungen im Aufgabengebiet. Bei längerer Beurlaubung wird die Rückkehr an den alten Arbeitsplatz auf Wunsch der/des Bediensteten angestrebt, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

10.3 Besteht bei Bediensteten der Wunsch, die Elternzeit/die Beurlaubung vorzeitig zu beenden, wird ein der Qualifikation entsprechender Arbeitseinsatz bei entsprechender Stellenvakanz vorgenommen. Bei der Besetzung freier Planstellen werden diese Beschäftigten vor externen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt berücksichtigt.

10.4 Die Verwaltung informiert die Bediensteten während der Beurlaubungszeit über die Entwicklung in der Behörde (z. B. allgemeine Informationen, notwendige Fortbildungsangebote etc.).

Darüber hinaus besteht während der Familienphase die Möglichkeit, sich über das Mitarbeiterportal aktuelle Informationen von der Verwaltung einzuholen.

10.5 Die Gleichstellungsbeauftragte steht allen beurlaubten Bediensteten bei Bedarf zu Informationsgesprächen zur Verfügung.

11. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeitgestaltung

11.1 Grundsätzliches

11.1.1 Flexibilisierung der Arbeitszeit bedeutet auch Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung, d. h. als Folge von Teilzeit bzw. anderen flexiblen Arbeitszeitmodellen kann eine Umstrukturierung von Arbeitsabläufen in Aufgabenbereichen erforderlich werden.

11.1.2 Vorgesetzte haben sich über die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitmodelle/Teilzeitbeschäftigung sowie der alternierenden Heimarbeit beim Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung zu informieren.

11.1.3 Die geltenden Arbeitszeitregelungen bei der Kreisverwaltung sind für Bedienstete mit einer Teilzeitbeschäftigung so anzuwenden, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter Wahrung der dienstlichen Belange soweit wie möglich berücksichtigt wird. Bei Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n betreuen oder pflegen, können im Einvernehmen mit dem Haupt- und Personalamt die Festarbeitszeit zur Vereinbarung von Familie und Beruf in Anlehnung an die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, Schulen und sonstigen Betreuungseinrichtungen aufgehoben werden, soweit dies die dienstlichen Belange zulassen.

11.2 Teilzeitbeschäftigung

11.2.1 Alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilbar, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll jedoch mindestens 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten betragen. Ausnahmen sind nur in Fällen zwingender dienstlicher Gründe, die besonders darzulegen sind, zulässig.

11.2.2 Das Haupt- und Personalamt und die Gleichstellungsbeauftragte beraten die Bediensteten im Sinne praktikabler Teilzeitmodelle.

11.2.3 Mögliche Vorurteile über Teilzeitbeschäftigung werden in der Kreisverwaltung Heinsberg durch Aufklärungsarbeit der Personalverantwortlichen sowie der Gleichstellungsbeauftragten abgebaut. Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und die systematische Leistungsbewertung auswirken.

Interne Dienstbesprechungen werden „teilzeitfreundlich“ angesetzt und durchgeführt.

11.2.4 Bedienstete, die den Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung haben, sollten ihren bisherigen Arbeitsplatz nach Möglichkeit behalten können. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht durchführbar, so wird sich das Haupt- und Personalamt um einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz bemühen.

11.2.5 Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden.

Wenn den Bediensteten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.

11.2.6 Im Rahmen der Aufteilung eines Vollzeitarbeitsplatzes gilt der Grundsatz, dass der Arbeitsplatz während der Dauer der Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigten besetzt sein soll.

11.2.7 Sofern im Rahmen der Planstellenbedarfsermittlung eine Teilzeitstelle entfällt, wird die Verwaltung dem/der teilzeitbeschäftigten Bediensteten eine gleichwertige und der Qualifikation entsprechende andere Stelle anbieten; entsprechendes gilt für Vollzeitbeschäftigte.

Handlungsfeld E: Arbeitsklima

Ziel:

- **Förderung eines guten Arbeitsklimas**
- **Förderung der Zusammenarbeit von Frauen und Männern**

12. Vermeidung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, Hinweisen auf sexuelle Belästigungen nachzugehen und durch geeignete Maßnahmen ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und so darauf hinzuwirken, dass sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz unterbleiben.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist sowohl eine Verletzung der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Pflichten als auch eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gelten z. B.:

- unerwünschter Körperkontakt oder Übergriffe,
- anstößige Bemerkungen, Kommentare oder Witze über Bedienstete,
- Kopieren, Anwenden oder Nutzen pornographischer und/oder sexistischer Computerprogramme auf dienstlichen EDV-Anlagen,
- diskriminierende Sprache.

Alle Beschäftigten haben für ein Arbeitsklima zu sorgen, in dem die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektiert und gefördert werden.

Vor allem Bedienstete mit Leitungsaufgaben haben sexuellen Belästigungen entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen.

Die von sexueller Belästigung Betroffenen bzw. die Bedienstete, die einen Vorfall sexueller Belästigung bekannt machen wollen, haben das Recht, sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragte, eine/n Vorgesetzte/n, an das Haupt- und Personalamt oder an den Personalrat zu wenden. Sie unterliegen dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorgepflicht der/des Dienstvorgesetzten und dürfen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile erfahren. Bekannt gewordenen Vorfällen ist nachzugehen; eine sofortige Reaktion der Verantwortlichen ist notwendig.

13. Mobbing am Arbeitsplatz

Mobbing am Arbeitsplatz ist ein Problem; es lässt sich u. a. festmachen an

- Intrigen,
- übermäßiger und unsachlicher Kritik an der Arbeit,
- Vorenthalten wichtiger Informationen,
- diskriminierenden Äußerungen über Kleidung, Privatleben, Aussehen, Ausdrucksweise u. ä. von Bediensteten,
- hohem Krankenstand,
- indifferentem Führungsstil.

Um physische und psychische Symptome zu vermeiden oder abzubauen, ist bei Bekanntwerden eines Mobbingfalles eine sofortige Reaktion der Vorgesetzten erforderlich. Betroffene haben die Möglichkeit, sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragte, eine Führungskraft, an das Haupt- und Personalamt oder an den Personalrat zu wenden.

Darüber hinaus sind alle Bedienstete aufgefordert, ihren persönlichen Beitrag zu einem Arbeitsklima zu leisten, das Mobbing verhindert.

III. Verwaltungsmodernisierung und Controlling

14. Verwaltungsmodernisierung

14.1 Umfassende Aufgabenänderungen, Arbeitsverteilungen oder Organisationsentwicklungen sind im Vorfeld auf ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Beschäftigtenstruktur zu überprüfen. Eine Verschlechterung der Beschäftigtenstruktur zu Ungunsten der Mitarbeiterinnen soll möglichst ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden, z. B. durch Qualifizierung für höherwertige Tätigkeiten.

14.2 Bei allen Aktivitäten zur Verwaltungsmodernisierung ist sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Männern gleichermaßen Berücksichtigung finden. Bedienstete sollen in entsprechenden Gremien paritätisch beteiligt werden.

14.3 Die aus der Verwaltungsmodernisierung resultierenden personellen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Gleichstellungsplans durchgeführt. Bei dem Aufbau veränderter Organisationseinheiten ist darauf hinzuwirken, dass die beruflichen Chancen von Frauen einschließlich der Übernahme von Führungspositionen gewährleistet sind. Grundlage sind die Bestimmungen des Gleichstellungsplans.

15. Controlling

15.1 Zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden die erforderlichen Daten vom Haupt- und Personalamt erfasst und nach spätestens zwei Jahren überprüft (§ 5 Abs. 7 LGG). Ist erkennbar, dass die Ziele des Gleichstellungsplans nicht erreicht werden, sind Maßnahmen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

15.2 Nach Ablauf des Gleichstellungsplans erstellt das Haupt- und Personalamt unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Sie ist gemeinsam mit dem Bericht und der Fortschreibung des Gleichstellungsplans dem Kreistag vorzulegen.

15.3 Allen Bediensteten wird der Gleichstellungsplan zur Verfügung gestellt. Die Berichte über die Personalentwicklung nach 15.2 und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplans durchgeführten Maßnahmen sind den Bediensteten bekannt zu machen.

IV. Gleichstellungsbeauftragte

16. Gleichstellungsbeauftragte

16.1 Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, und achtet auf deren Einhaltung.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehört auch die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Fragen der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung. Sie bietet Unterstützung bei allen Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Fragen der Gleichstellung sowie bei Problemen am Arbeitsplatz an.

16.2 Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei, entscheidet insbesondere über den Vorrang ihrer Aufgabenwahrnehmung und ist direkt der Behördenleitung unterstellt.

16.3 Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich u. a. aus §§ 17, 18, 19, 19a LGG. Dabei stehen der Gleichstellungsbeauftragten, soweit es sich um Vorschriften und Maßnahmen handelt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, folgende Kompetenzen zu:

- Beteiligung an allen generellen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen
- Teilnahme an allen Arbeitsgruppen und verwaltungsinternen Gremien, soweit gleichstellungsrelevante Themen behandelt werden. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 LPVG NRW.
- Rechtzeitige Information über gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, so dass die Position der Gleichstellungsbeauftragten Eingang in die Verwaltungsmeinung finden kann (§ 18 Abs. 1 LGG).
- Beteiligung an Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren
- Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. nicht öffentlicher Sitzungen, soweit gleichstellungsrelevante Themen behandelt werden.
- Gelegenheit zur Stellungnahme/Rederecht im Rahmen der kommunalverfassungs-rechtlichen Regelungen (§ 3 KrO NRW)
- Akteneinsichtsrecht
- Widerspruchsrecht
- Klagerecht

V. Inkrafttreten

Der Gleichstellungsplan tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages am ……. in Kraft.

Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

VI. Anlagen

Nach § 6 Abs. 3 LGG enthält der Gleichstellungsplan für jeweils 5 Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 % zu erhöhen.

Grundlage des Gleichstellungsplans sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Bedienstetenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und die möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen.

Die nun folgende Ist-Analyse gibt detailliert Auskunft über die Bedienstetenstruktur der Kreisverwaltung Heinsberg:

Gesamtübersicht
Entwicklung der Frauenquote beim Kreis Heinsberg 2014-2021
Nichttechnischer Dienst
Technischer Dienst
IT-Technik
Bautechnischer Dienst
Medizinischer Dienst
Sozialpädagogischer Dienst
Vermessungstechnischer Dienst
Feuerwehrtechnischer Dienst
Dienst in der Veterinärverwaltung
Lehrkräfte
Auszubildende

Der maßgebliche Frauenanteil ergibt sich aus der drittletzten Spalte der Anlagen 1-12. Der **gesetzliche Handlungsauftrag** gilt für alle Gruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Nach § 6 Abs. 3 LGG sind Maßnahmen im personellen, organisatorischen und fortbildenden Bereich zu entwickeln, damit die Zielvorgaben erreicht werden.

Die **konkreten Maßnahmen** ergeben sich aus den einzelnen Handlungsfeldern des Gleichstellungsplans.

Gesamtübersicht

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
	Nichttechnischer Dienst										
einf. Dienst	2	11	0	13	2	7	0	9	69,2 %	83,33%	92,31%
mittl. Dienst	180	141	14	335	117	139	14	270	80,6 %	76,99%	77,13%
geh. Dienst	189	98	8	295	93	93	8	194	66 %	61,02%	56,37%
höh. Dienst	11	1	1	13	0	1	0	1	7,7 %	21,05%	28,57%
Gesamt	**382**	**251**	**23**	**656**	**212**	**240**	**22**	**474**	**72,3 %**	**68,39%**	**68,20%**
	Technischer Dienst										
einf. Dienst	5	12	0	17	0	9	0	9	53 %	0,00%	0,00%
mittl. Dienst	51	9	1	61	1	5	1	7	11,5 %	15,56%	20,59%
geh. Dienst	21	3	0	24	2	2	0	4	16,7 %	16,13%	10,00%
höh. Dienst	1	0	0	1	0	0	0	0	0 %	0,00%	-
Gesamt	**78**	**24**	**1**	**103**	**3**	**16**	**1**	**20**	**19,4 %**	**13,64%**	**16,67%**
	IT-Technik										
mittl. Dienst	2	1	0	3	1	1	0	2	66,7 %	0,00%	0,00%
geh. Dienst	22	1	0	23	0	1	0	1	4,3 %	0,00%	0,00%
Gesamt	**24**	**2**	**0**	**26**	**1**	**2**	**0**	**3**	**11,5 %**	**0,00%**	**0,00%**
	Bautechnischer Dienst										
geh. Dienst	11	5	0	16	2	5	0	7	43,8 %	33,33%	20,69%
höh. Dienst	1	0	0	1	0	0	0	0	0 %	0,00%	0,00%
Gesamt	**12**	**5**	**0**	**17**	**2**	**5**	**0**	**7**	**41,2 %**	**31,25%**	**11,86%**
	Medizinischer Dienst										
mittl. Dienst	21	20	1	42	17	17	1	35	83,3 %	97,14%	100,00%
geh. Dienst	1	0	0	1	0	0	0	0	0 %	83,33%	57,14%
höh. Dienst	8	12	0	20	4	10	0	14	70 %	78,95%	75,00%
Gesamt	**30**	**32**	**1**	**63**	**21**	**27**	**1**	**49**	**77,8 %**	**87,30%**	**87,04%**
	Sozialpädagogischer Dienst										
mittl. Dienst	0	2	0	2	0	2	0	2	100 %	-	-
geh. Dienst	47	34	3	84	27	34	3	64	76,2 %	72,31%	62,00%
Gesamt	**47**	**36**	**3**	**86**	**27**	**36**	**3**	**66**	**76,7 %**	**72,31%**	**62,96%**
	Vermessungstechnischer Dienst										
mittl. Dienst	8	2	2	12	1	2	2	5	41,7 %	66,67%	9,09%
geh. Dienst	20	3	0	23	2	1	0	3	13 %	12,50%	23,33%
höh. Dienst	2	0	0	2	0	0	0	0	0 %	0,00%	0,00%
Gesamt	**30**	**5**	**2**	**37**	**3**	**3**	**2**	**8**	**21,6 %**	**26,67%**	**18,60%**
	Feuerwehrtechnischer Dienst										
mittl. Dienst	25	1	0	26	1	1	0	2	7,7 %	4,17 %	7,14 %
geh. Dienst	12	0	0	12	0	0	0	0	0 %	0,00 %	0,00 %
Gesamt	**37**	**1**	**0**	**38**	**1**	**1**	**0**	**2**	**7,1 %**	**3,33%**	**5,00%**
	Dienst in der Veterinärverwaltung										
mittl. Dienst	7	0	0	7	0	0	0	0	0 %	-	-
höh. Dienst	4	2	0	6	2	2	0	4	66,7 %	66,67 %	66,67 %
Gesamt	**11**	**2**	**0**	**13**	**2**	**2**	**0**	**4**	**30,8 %**	**66,67 %**	**66,67 %**
	Lehrkräfte										
geh. Dienst	6	9	1	16	4	8	0	13	81,25 %	66,67%	87,50%
Gesamt	**6**	**9**	**1**	**16**	**4**	**8**	**0**	**12**	**81,25 %**	**66,67%**	**87,50%**
Summe	**657**	**367**	**31**	**1.055**	**276**	**340**	**29**	**645**	**61,1 %**	**59,78%**	**57,70%**

Der Gesamtübersicht ist zu entnehmen, dass der Frauenanteil der Bediensteten des Kreises Heinsberg bei 61,1 % und damit im Vergleich zum letzten Gleichstellungsplan (59,78%) erneut leicht gestiegen ist. Dies entspricht nahezu dem Vorjahreswert zum 01.01.2020 mit 61,35 %.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Frauen im Bereich des höheren Dienstes derzeit noch unterrepräsentiert sind.

Entwicklung der Frauenquote beim Kreis Heinsberg 2014-2021

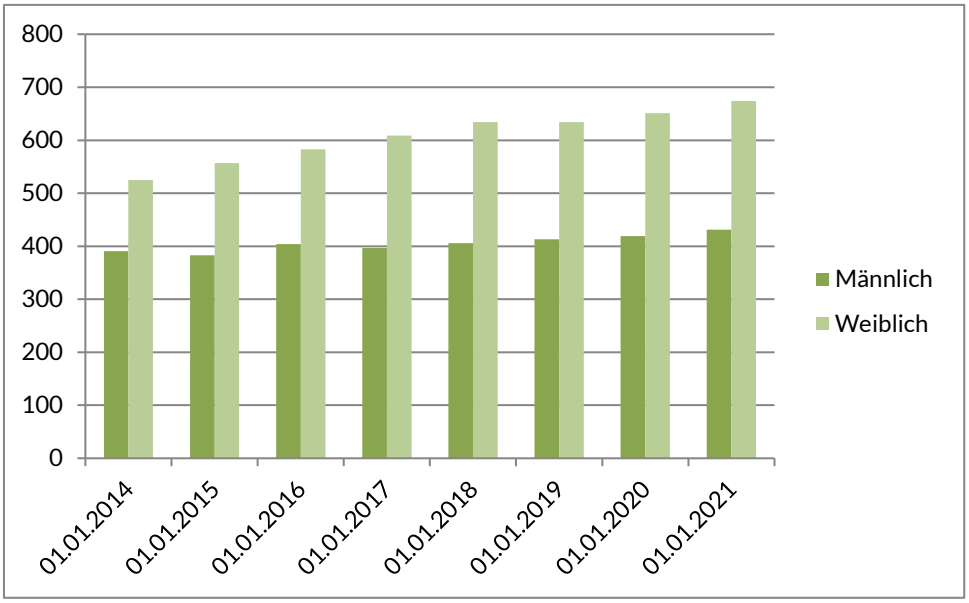

Nichttechnischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
2 TVöD	2	9	-	11	2	6	-	8	72,7 %		
3 TVöD	-	2	-	2	-	1	-	1	50 %		
Gesamt	**2**	**11**	**0**	**13**	**2**	**7**	**-**	**9**	**69,2 %**	**83,3 %**	**92,3 %**
5 TVöD	24	10	2	36	18	9	2	29	80,5 %		
6 TVöD	48	40	3	91	34	40	3	77	84,6 %		
7 TVöD	12	16	2	30	7	16	2	25	83,3 %		
A 8 BBesG	2	2	-	4	2	2	-	4	100 %		
8 TVöD	51	41	5	97	38	41	5	84	86,6 %		
9a TVöD	34	18	2	54	16	17	2	35	64,8 %		
A 9 BBesG m.D.	9	14	-	23	2	14	-	16	69,6 %		
Gesamt	**180**	**141**	**14**	**335**	**117**	**139**	**14**	**270**	**80,6 %**	**77 %**	**77,1 %**
A 9 BBesG g.D.	25	2	2	29	16	2	2	20	69 %		
9b + 9c TVöD	29	21	-	50	14	20	-	34	68 %		
A 10 BBesG	23	13	3	39	11	13	3	27	69 %		
10 TVöD	37	20	1	58	21	18	1	40	69 %		
A 11 BBesG	14	19	2	35	8	18	2	28	80 %		
11 TVöD	15	4	-	19	8	4	-	12	63 %		
A 12 BBesG	16	11	-	27	6	11	-	17	63 %		
12 TVöD	13	5	-	18	5	4	-	9	50 %		
A 13 BBesG g.D.	17	3	-	20	4	3	-	7	35 %		
Gesamt	**189**	**98**	**8**	**295**	**93**	**93**	**8**	**194**	**66 %**	**61 %**	**56,4 %**
A 13 BBesG h.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
13 TVöD	-	-	1	1	-	-	-	-	0 %		
A 14 BBesG	4	-	-	4	-	-	-	-	0 %		
14 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 15 BBesG	4	1	-	5	-	1	-	1	20 %		
A 16 BBesG	-	-	-	-	-	-	-	-	0 %		
B 2 BBesG	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**11**	**1**	**1**	**13**	**-**	**1**	**-**	**1**	**7,7 %**	**21 %**	**28,6 %**

Technischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
2 TVöD	3	12	-	15	-	9	-	9	60 %		
3 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
4 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**5**	**12**	**-**	**17**	**-**	**9**	**-**	**9**	**53 %**	**0 %**	**0 %**
5 TVöD	7	3	-	10	-	-	-	-	0 %		
6 TVöD	18	2	-	20	-	1	-	1	5 %		
7 TVöD	14	-	1	15	-	-	1	1	6,7 %		
8 TVöD	9	4	-	13	1	4	-	5	38,5 %		
9a TVöD	3	-	-	3	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**51**	**9**	**1**	**61**	**1**	**5**	**1**	**7**	**11,5 %**	**15,56%**	**20,59%**
9b + 9c TVöD	6	-	-	6	-	-	-	-	0 %		
11 TVöD	6	2	-	8	1	1	-	2	25 %		
12 TVöD	9	1	-	10	1	1	-	2	20 %		
Gesamt	**21**	**3**	**-**	**24**	**2**	**2**	**-**	**4**	**16,7 %**	**16,13%**	**10,00%**
15 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**1**	**-**	**-**	**1**	**-**	**-**	**-**	**-**	**0 %**	**0 %**	**-**

IT-Technischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
6 TVöD	1	-	-	1	1	-	-	1	100,00 %		
8 TVöD	-	1	-	1	-	1	-	1	100,00 %		
A 9 BBesG m.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0,00 %		
Gesamt	**2**	**1**	**-**	**3**	**1**	**1**	**-**	**2**	**66,7 %**	**0 %**	**0 %**
9b + 9c TVöD	10	-	-	10	-	-	-	0	0,00 %		
10 TVöD	9	1	-	10	-	1	-	1	10 %		
11 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
12 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 13 BBesG g.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**22**	**1**	**-**	**23**	**-**	**1**	**-**	**1**	**4,3 %**	**0 %**	**0 %**

Bautechnischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
11 TVöD	7	1	-	8	2	1	-	3	37,5 %		
A 12 BBesG	-	2	-	2	-	2	-	2	100 %		
12 TVöD	3	2	-	5	-	2	-	2	40 %		
A 13 BbesG g.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**11**	**5**	**-**	**16**	**2**	**5**	**-**	**7**	**43,8 %**	**33,33%**	**20,69%**
15 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**1**	**-**	**-**	**1**	**-**	**-**	**-**	**0**	**0 %**	**0 %**	**0 %**

Medizinischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
5 TVöD	3	1	1	5	3	1	1	5	100 %		
6 TVöD	9	14	-	23	9	14	-	23	100 %		
7 TVöD	1	2	-	3	1	2	-	3	100 %		
8 TVöD	5	3	-	8	4	-	-	4	50 %		
9a TVöD	3	-	-	3	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**21**	**20**	**1**	**42**	**17**	**17**	**1**	**35**	**83,3 %**	**97,14%**	**100,00%**
11 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**1**	**-**	**-**	**1**	**-**	**-**	**-**	**-**	**0 %**	**83,33%**	**57,14%**
13 TVöD	1	1	-	2	-	-	-	-	0 %		
A 14 BBesG	-	7	-	7	-	7	-	7	100 %		
A 15 BBesG	1	1	-	2	-	1	-	1	50 %		
15 TVöD	6	3	-	9	4	2	-	6	66,7 %		
Gesamt	**8**	**12**	**-**	**20**	**4**	**10**	**-**	**14**	**70 %**	**78,95%**	**75,00%**

Sozialpädagogischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
8 TVöD	-	1	-	1	-	1	-	1	100 %		
9a TVöD	-	1	-	1	-	1	-	1	100 %		
Gesamt	**-**	**2**	**-**	**2**	**-**	**2**	**-**	**2**	**100 %**	**-**	**-**
A 9 BBesG g.D.	-	1	-	1	-	1	-	1	100 %		
S 11 TVöD	-	1	-	1	-	1	-	1	100 %		
S 12 TVöD	9	12	-	21	8	12	-	20	95,2 %		
S 14 TVöD	24	13	3	40	15	13	3	31	77,5 %		
S 15 TVöD	10	7	-	17	3	7	-	10	58,8 %		
A 11 BBesG	2	-	-	2	1	-	-	1	50 %		
S 17 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 13 BBesG g.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**47**	**34**	**3**	**84**	**27**	**34**	**3**	**64**	**76,2 %**	**72,31%**	**62,00%**

Vermessungstechnischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
6 TVöD	-	-	2	2	-	-	2	2	100 %		
7 TVöD	2	-	-	2	-	-	-	-	0 %		
8 TVöD	3	2	-	5	-	2	-	2	40 %		
9a TVöD	3	-	-	3	1	-	-	1	33,3 %		
Gesamt	**8**	**2**	**2**	**12**	**1**	**2**	**2**	**5**	**41,7 %**	**66,67%**	**9,09%**
9b + 9c TVöD	-	1	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 10 BBesG	1	-	-	1	1	-	-	1	100 %		
10 TVöD	12	2	-	14	-	1	-	1	7,1 %		
11 TVöD	4	-	-	4	1	-	-	1	25 %		
12 TVöD	2	-	-	2	-	-	-	-	0 %		
A 13 BBesG g.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**20**	**3**	**-**	**23**	**2**	**1**	**-**	**3**	**13 %**	**12,50%**	**23,33%**
A 14 BBesG	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 15 BBesG	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**2**	**-**	**-**	**2**	**-**	**-**	**-**	**-**	**0 %**	**0 %**	**0 %**

Feuerwehrtechnischer Dienst

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
2 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
6 TVöD	2	-	-	2	-	-	-	-	0 %		
A 8 BBesG	2	-	-	2	-	-	-	-	0 %		
A 9 BBesG m.D.	20	1	-	21	1	1	-	2	9,5 %		
Gesamt	**25**	**1**	**-**	**26**	**1**	**1**	**-**	**2**	**7,7 %**	**4,17 %**	**7,14 %**
9b + 9c TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 10 BBesG	4	-	-	4	-	-	-	-	0 %		
9b + 9c TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 10 BBesG	4	-	-	4	-	-	-	-	0 %		
10 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 11 BBesG	3	-	-	3	-	-	-	-	0 %		
A 12 BBesG	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 13 BbesG g.D.	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**12**	**-**	**-**	**12**	**-**	**-**	**-**	**-**	**0 %**	**0 %**	**0 %**

Dienst in der Veterinärverwaltung

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
6 TVöD	2	-	-	2	-	-	-	-	0 %		
9a TVöD	5	-	-	5	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**7**	**-**	**-**	**7**	**-**	**-**	**-**	**-**	**0 %**	**-**	**-**
11 TVöD	1	-	-	1	1	-	-	1	100 %		
13 TVöD	-	1	-	1	-	1	-	1	100 %		
A 14 BBesG	1	1	-	2	-	1	-	1	50 %		
14 TVöD	2	-	-	2	1	-	-	1	50 %		
A 15 BBesG	1	-	-	1	1	-	-	1	100 %		
15 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
A 16 BBesG	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**4**	**2**	**0**	**6**	**2**	**2**	**0**	**4**	**66,7 %**	**66,67 %**	**66,67 %**

Lehrkräfte

Bes.-Gr./ Entg.-Gr.	Bedienstete				davon Frauen				Frauen-anteil 30.06.2021	Frauen-anteil 01.01.2017	Frauen-anteil 01.01.2014
	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte Sonstige*	insges.			
9b + 9c TVöD	5	9	1	15	4	8	1	13	86,7 %		
11 TVöD	1	-	-	1	-	-	-	-	0 %		
Gesamt	**6**	**9**	**1**	**16**	**4**	**8**	**-**	**13**	**81,25 %**	**66,67%**	**87,50%**

Auszubildende

Ausbildungsbezeichnung	gesamt	davon Frauen	Frauenanteil 30.06.2021	Frauenanteil 01.01.2017	Frauenanteil 01.01.2014
Verwaltungsfachang.	12	9	60,00 %	61,11 %	80,00 %
Kf. f. Bürok.	0	0	-	100,00 %	50,00 %
Geomatiker/in	1	0	0,00 %	33,33 %	33,33 %
Bauzeichner/in	0	0	-	0,00 %	0,00 %
Fachang. Medien/Inform.	1	1	100,00 %	0,00 %	0,00 %
Fachinformatiker/in	1	0	0,00 %	-	-
Kreisinspektoranwärter/in inkl. Aufstiegsb.	20	12	60,00 %	63,16 %	50,00 %
Kreisvermessungsoberi.	0	0	-	100,00 %	-
Soziale Arbeit	2	2	100 %	-	-
Gesamt	**37**	**24**	**64,87 %**	**61,91 %**	**52,94 %**

Besetzung von Führungskräftestellen ab 2017

	Stelle mit Leitungsfunktion	Bewerbungen		Stellenbesetzung
		weibl.	männl.	
1	Sachgebietsleiter/in im Amt für Bauen und Wohnen (Bauaufsicht/Technik)	1	1	männlich
2	Sachgebietsleiter/in im Amt für Bildung und Kultur (Sachgebiet “Schulamtsangelegenheiten”)	2	0	weiblich
3	Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes	2	5	männlich
4	Leiter/in des Kreisgesundheitsamtes	1	1	weiblich
5	Leiter/in des Sachgebietes “Fahrerlaubnisangelegenheiten“ im Straßenverkehrsamt	2	1	weiblich
6	Stellv. Leiter/in des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	0	4	männlich
7	Leiter/in Stabsstelle Demographischer Wandel und Sozialplanung	0	2	männlich
8	Sachgebietsleiter/in bei der Kreispolizeibehörde, Direktion Zentrale Aufgaben, Sachgebiet ZA 1.3 (Haushalt, Wirtschaft, Liegenschaften, Recht)	1	4	weiblich
9	Leiter/in der Direktion Zentrale Aufgaben (ZA) der Kreispolizeibehörde Heinsberg	2	0	weiblich
10	Leiter/in Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergabeangelegenheiten	1	2	weiblich
11	Leiter/in des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	0	2	männlich
12	Leiter/in des Jugendamtes	0	2	männlich

13	Leiter/in des Straßenverkehrsamtes	0	1	männlich
14	Sachgebietsleiter/in für das Ordnungsamt im Bereich „Ausländeramt“	1	1	weiblich
15	stellv. Leiter/in des Amtes für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	0	3	männlich
16	Leiter/in Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ im Jugendamt	6	4	2 x weiblich
17	Leiter/in der Arbeitsgruppe 1 im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes	1	2	männlich
18	stellv. Leiter/in des Ordnungsamtes	2	2	weiblich
19	stellv. Leiter/in des Straßenverkehrsamtes	2	5	männlich
20	Sachgebietsleiter/in Verwaltung im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Wasser- und Bodenschutzbehörde)	5	1	weiblich
21	Leiter/in Sachgebiet Zulassungsstelle im Straßenverkehrsamt	0	4	männlich
22	Leiter/in des Sachgebietes Natur und Landschaft im Amt für Umwelt u. Verkehrsplanung	4	3	weiblich
23	Leiterin/in des Sachgebietes Elterngeld im Jugendamt	1	5	männlich
24	Leiter/in des Sachgebietes Geodatenmanagement im Vermessungs- u. Katasteramt	3	3	männlich
25	Leiter/in des Sachgebietes Schwerbehindertenangelegenheiten im Amt für Soziales	1	2	weiblich
26	Leiter/in des Sachgebietes Amtsvormundschaften, Beistandschaften im Jugendamt	3	3	männlich
27	Leiter/in des Fachbereiches Leistungsgewährung beim Jobcenter Kreis Heinsberg	2	1	weiblich
28	Leiter/in des Sachgebietes Verwaltung, Recht, Vergabestelle bei der Kreispolizeibehörde	0	3	männlich
29	Leiter/in der Direktion Z. A. der Kreispolizeibehörde	1	2	männlich
30	Leiterin/in des Sachgebietes Hilfe zur Pflege im Amt für Soziales	0	2	männlich
31	Stellv. Leiter/in des Haupt- u. Personalamtes	1	2	männlich
32	Stellv. Leiter/in des Straßenverkehrsamtes	2	3	weiblich
33	Stellv. Leiter/in des Amtes für Bauen und Wohnen	2	4	männlich
34	Leiter/in des Sachgebietes Zahlungsabwicklung beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen	0	4	männlich
35	Leiter/in des Sachgebietes Waffen-/Versammlungsrecht bei der Kreispolizeibehörde	2	5	männlich
36	Leiter/in des Sachgebietes Schulamtsangelegenheiten beim Amt für Bildung, Kultur und Integration	3	2	2 x weiblich
37	Leiter/in des Amtes für Bildung, Kultur und Integration	3	2	weiblich
38	Stellv. Leiter/in des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung	0	3	männlich

39	Leiter/in der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben	1	2	weiblich
40	Leiter/in des Sachgebietes Leistungen zum Lebensunterhalt beim Amt für Soziales	1	2	weiblich
41	Leiter/in des Teams Eingliederungs- u. Integrationsmaßnahmen beim Jobcenter Kreis Heinsberg	1	1	weiblich
42	Leiter/in des Sachgebietes IT-Service/Schulen bei der Stabsstelle Digitalisierung	2	0	weiblich
	Bewerberquote	**62**	**101**	**38 %**

Von den 42 ausgeschriebenen Stellen mit Leitungsfunktion waren lediglich rd. 38 % der Bewerber weiblich (zuvor 32 %). Trotz der geringen Bewerberquote wurden insgesamt 20 der 42 Stellen mit Frauen besetzt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0212/2021

Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja (139.317,66 €)

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Abs. 4 und des § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW (KrO) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg, die Kreismusikschule in Erkelenz sowie für die Jakob-Muth-Schule mit den Standorten in Gangelt und Oberbruch. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt und als differenzierte Kreisumlage festgesetzt.

Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten im Bereich des Kreisgymnasiums werden anhand des jeweiligen Schüleranteils umgelegt. Dies gilt auch für die Kreismusikschule und die Jakob-Muth-Schule.

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz NRW erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2020 Anwendung finden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Demnach ist eine Entscheidung des Kreistages, die differenzierten Umlagen tatsächlich abzurechnen, eine wesentliche Voraussetzung.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2020 hat die Verwaltung folgende Differenzen zwischen den festgesetzten Umlagen und den tatsächlichen Ergebnissen ermittelt:

Umlage für	**Festsetzung**	**Ist**	**Differenz**
Jugendamt	32.158.367,20 €	32.419.982,65 €	– 261.615,45 €
Kreisgymnasium	192.297,73 €	64.608,59 €	+ 127.689,14 €
Kreismusikschule	577.853,04 €	516.157,46 €	+ 61.695,58 €
Jakob-Muth-Schule	1.300.176,31 €	1.088.627,92 €	+ 211.548,39 €

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass die erhobene Kreisumlage im Bereich des Jugendamtes hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleibt (Fehlbetrag) und die differenzierten Umlagen im Bereich des Kreisgymnasiums, der Jakob-Muth-Schule und der Kreismusikschule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 alle Umlagen abzurechnen. D. h. die Unterdeckung im Bereich des Jugendamtes ist von den betroffenen Städten und Gemeinden nachzufordern und die erzielten Überschüsse im Bereich des Kreisgymnasiums, der Jakob-Muth-Schule sowie der Kreismusikschule sind zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Beispielsweise zahlt die Stadt Heinsberg aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg im gleichem Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Ohne die Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung würde der Überschuss aus der differenzierten Umlage in den allgemeinen Kreishaushalt einfließen und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für die entstandenen Differenzen in den übrigen Bereichen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2020 stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg, der Umlage für die Kreismusikschule sowie der Umlage für die Jakob-Muth-Schule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0209/2021

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH an das Mitbestimmungsgesetz

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	1.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,03 %
zusammen	rd. 10,0 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Bisher gilt für die Besetzung des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH die Regelung des § 7 des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH. Danach besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt und fünf Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) gemäß § 108 a GO NRW bestimmt werden.

Durch die Einbringung weiterer Beteiligungen in die NEW-Gruppe und durch die Einstellung weiterer Mitarbeiter in die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH zur Erfüllung der Voraussetzung für eine Direktvergabe im Verkehrssektor ist die Anzahl der der NEW Kommunalholding GmbH zurechenbaren Mitarbeitenden dauerhaft auf ca. 2.300 Beschäftigte angestiegen.

Damit ändert sich die Grundlage der Besetzung des Aufsichtsrates von einem fakultativen Aufsichtsrat zu einem obligatorischen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammensetzt. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zukünftig paritätisch zu besetzen ist. Gemäß § 7 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) müssen daher 6 Gesellschaftervertreter und 6 Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden. Eine Entsendung von insgesamt 16 (8/8) oder 20 (10/10) Mitgliedern ist zulässig.

Es ist vorgesehen, dass jeweils 10 Gesellschaftervertreter und 10 Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden sollen. Bis zur Erweiterung der Kommunalholding bedeutet dies für die Gesellschafter, dass wie bisher die Stadt Mönchengladbach 6, die Stadt Viersen 2 und die Kreiswerke Heinsberg 2 Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden dürfen. Eine Stellvertretung ist gemäß Mitbestimmungsgesetz nicht mehr möglich. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis Heinsberg führen ihre Tätigkeit fort und brauchen nicht neu entsandt zu werden. Die Stellvertreter verlieren ihr Amt mit der Eintragung der Anpassung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Nach der Erweiterung der Kommunalholding entsendet die Stadt Mönchengladbach 5 Mitglieder und die SEG 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Für Viersen und Heinsberg bleibt es bei jeweils 2 Mitgliedern.

Da gegen die Einleitung des Statusverfahrens durch ein damaliges Aufsichtsratsmitglied Widerspruch beim Landgericht Düsseldorf eingelegt wurde, musste die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden. Da das Gericht dem Widerspruch nicht stattgegeben hat, ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend der Beratungsvorlage anzupassen.

Weil es sich bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages um eine wesentliche Änderung handelt, ist gemäß § 108 Abs. 6 lit. b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Bis zur Aufnahme der SEG in die Kommunalholding wird dem geänderten Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH entsprechend der beigefügten Synopse (Anlage 1) und dem beigefügten Entwurf (Anlage 2) zugestimmt.

   Ab der Aufnahme der SEG in die Kommunalholding wird dem Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH entsprechend der beigefügten Synopse (Anlage 3) und dem beigefügten Entwurf (Anlage 4) zugestimmt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

3. Der Vertreter der Kreiswerke Heinsberg GmbH in der Gesellschafterversammlung der NEW Kommunalholding GmbH wird ermächtigt, die Änderungen in der entsprechenden Gesellschafterversammlung zu beschließen sowie redaktionellen Änderungen des Vertrages zuzustimmen bzw. diese vorzunehmen.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:
Anlage 1: Synopse des Gesellschaftsvertrages ohne Beitritt der SEG
Anlage 2: Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages ohne Beitritt der SEG
Anlage 3: Synopse des Gesellschaftsvertrages mit Beitritt der SEG
Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit Beitritt der SEG

Gesellschaftsvertrag NEW Kommunalholding GmbH nach Einführung der Erleichterungsregelungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und vor Beitritt SEG GmbH	Gesellschaftsvertrag NEW Kommunalholding GmbH nach Einführung des mitbestimmten Aufsichtsrats
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	**§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**
1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/-innen, der/die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird/werden.	1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.
2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.	2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 3 sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten.	3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsmacht erteilen.
§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	**§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**
	1) Auf Ebene der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), insbesondere nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 MitbestG, sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 zu bilden. […]
1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der KWH. ~~5 Mitglieder (Arbeitnehmervertreter/-innen) werden nach § 108 a GO NRW bestimmt. Davon abweichend erfolgt die Bestimmung der 5 Arbeitnehmervertreter/-innen für die laufende~~	1) […] Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH). Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Zehn Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach den

~~Wahlperiode durch die Gesellschafterversammlung, die dabei an die Vorschläge des Konzernbetriebsrats gebunden ist.~~ […]	Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. […]
1) […] Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter benannt, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Aufsichtsratsmitglied vertritt. ~~Die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete regelt im Einzelfall ihre/seine persönliche Stellvertretung selbst.~~	1) […] Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das jeweilige ordentliche Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. […]	2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung, spätestens aber mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.
3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen. […]	3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters niederzulegen.
2) […] Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den Entsendungsberechtigten nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. […] 3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Bezüglich der Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach Abs. 1 gewählt.	4) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Bezüglich der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach vorstehendem Abs. 1 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

§ 8 **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**	**§ 8** **Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter des Aufsichtsrates**
1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen ~~erste/ersten, zweite/zweiten und dritte/dritten~~ Stellvertreterin/Stellvertreter für die in § 7 festgelegte Amtsdauer ~~mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen~~, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung ~~in dieser Reihenfolge~~ vertreten. ~~Die /Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Mönchengladbach, die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Viersen, die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der KWH und die/der dritte Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter gewählt.~~ Die/Der Stellvertreterin/Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz. […]	1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die in vorstehendem § 7 festgelegte Amtsdauer mit einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung vertreten. Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter, jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern wählen. Die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, ggf. in der entsprechend vorgegebenen Reihenfolge, an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz; dies gilt jedoch nicht für das Zweitstimmrecht der/des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 6. […]
	1) […] Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen ständigen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem die Vermittlung bei einer gescheiterten Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt und dem die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates angehören. […]
1) […] Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position vorzunehmen. […]	1) […] Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. […]

2) […] Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden. […]	2) […] Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Kombination einer Präsenzsitzung und einer Videokonferenz abgehalten werden.
3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – ~~schriftlich~~ unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.	3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen - in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie von etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. […]
	3) […] Die/der Vorsitzende kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
	4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. […]
4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder~~, darunter die/der Vorsitzende oder eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer/seiner Stellvertreter,~~ anwesend ~~oder vertreten~~ ist. […]	4) […] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder anderweitig an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. […]
4) […] Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. 5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben, elektronisch ~~oder mittels Telefax~~ übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf diesem Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es als anwesend.	5) […] Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrats telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder schriftliche Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf einem der vorgenannten Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
6) […] Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.	6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates

	das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter steht die Zweitstimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.
6) Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. […] 8) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. […]	8) Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Aufsichtsratssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/vom jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und von der/vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.	9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben hat und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu Kenntnis zu geben ist.
10) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung.	10) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss gemäß Abs. 4 eine Geschäftsordnung geben.
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	**§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**
1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. […] 7) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen: a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,	1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,

~~b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,~~ c) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung.	c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, d) Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, e) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung, h) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung, i) Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. […]
1) […] Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechend Anwendung.	1) […] Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.
3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis f) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind: ~~a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt,~~ […] ~~h) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 % überschritten wird,~~ ~~i) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.~~	3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis f) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind: a) […]

§ 10 **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**	**§ 10** **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.	13) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
§ 11 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**	**§ 11** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: […] ~~i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,~~ j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, […] m) Benennung oder Bestellung von Vertretern für ~~den Aufsichtsrat oder entsprechende~~ Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen,	1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: […] f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt, g) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird, […] k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, […] n) Benennung oder Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern für Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen, […]
§ 13 **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**	**§ 13** **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**
2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. […]	2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. […]

***

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Kommunalholding GmbH
mit dem Sitz in Mönchengladbach

§ 1
Firma und Sitz

1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Kommunalholding GmbH.

2) Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft übt ihren Unternehmensgegenstand als beteiligungsverwaltende Holding gegenüber ihren Tochtergesellschaften aus.

2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ausschließlich auf die in Absatz 1 und 2 genannten Geschäftsfelder erstrecken.

4) Die jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hinsichtlich des räumlichen Tätigkeitsgebietes sind zu beachten.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 119.986.951 Euro (in Worten: einhundertneunzehn Millionen neunhundertsechsundachtzigtausendneunhunderteinundfünfzig Euro).

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.

2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsmacht erteilen.

4) Bei mehrköpfiger Geschäftsführung gibt sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Geschäftsführung zur Sprecherin/zum Sprecher der Geschäftsführung ernennen.

5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

6) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1) Auf Ebene der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), insbesondere nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 MitbestG, sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 zu bilden.

   Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH). Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Zehn Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

   Stellvertreterinnen/Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das jeweilige ordentliche Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung, spätestens aber mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

   Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Mönchengladbach oder die

Stadt Viersen oder die KWH entsandt wurde und das einem Rat/Kreistag oder einer Stadtverwaltung/Kreisverwaltung zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag oder der Stadt-/Kreisverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat/Kreistag oder zur Stadt-/Kreisverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters niederzulegen.

4) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Bezüglich der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

§ 8
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die in § 7 festgelegte Amtsdauer mit einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung vertritt. Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufsichts-

ratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern wählen. Die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, ggf. in der entsprechend vorgegebenen Reihenfolge, an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz; dies gilt jedoch nicht für das Zweitstimmrecht der/des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 6.

Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen ständigen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem die Vermittlung bei einer gescheiterten Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt und dem die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates angehören.

Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/ihr/sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende und bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und ggf. der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Im Fall der Teilnahme haben die Mitglieder der Geschäftsführung beratende Funktion.

Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Kombination einer Präsenzsitzung und einer Videokonferenz ab-

gehalten werden.

3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie von etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung mitgerechnet.

   Die/der Vorsitzende kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

   Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder anderweitig an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrates telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder schriftliche Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf einem der vorgenannten Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates als anwesend.

   Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.

6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem

Stellvertreter steht die Zweitstimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.

7) Die von den Städten Viersen und Mönchengladbach entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den jeweiligen Weisungen der Räte der Städte Viersen und Mönchengladbach bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8) Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Aufsichtsratssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz, durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitserfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben hat und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu Kenntnis zu geben ist.

10) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung geben.

11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, gegebenenfalls zeitanteilig, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft ein Sitzungsgeld, das ebenfalls von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet. Eine auf die Vergütung, das Sitzungsgeld oder die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 9
Aufgaben des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

   a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,

   b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,

   c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,

   d) Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,

   e) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen,

   f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,

   g) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung,

   h) Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

   Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.

2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis e) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:

a) Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, soweit die Gesellschaft dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 250.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; Abschluss oder Änderung von anderen Dauerschuldverträgen oder anderen Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, soweit die Gesellschaft dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 250.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; dies gilt nicht für Verträge mit verbundenen Unternehmen.

b) Hingabe von Darlehen und sonstigem Fremdkapital, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Sinne des §16 AktG beteiligt ist), wenn der Wert der Maßnahme im Einzelfall 500.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

c) Abschluss oder Änderung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, den Gesellschaftern sowie mit diesen verbundenen Unternehmen, wenn das Volumen des Vertrages 500.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer im Jahr übersteigt,

d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall 5.000.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

e) Vornahme von Geschäften durch Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer auf eigene Rechnung mit der Gesellschaft oder mit Angehörigen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers im Sinne von § 15 AO oder mit Firmen, an denen diese Angehörigen oder eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer beteiligt sind, sowie Nebentätigkeiten von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, insb. Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns,

f) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

4) Ferner berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über erteilte Prokuren.

5) Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte nach Abs. 3 durch Rahmenermächtigungen erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäf-

ten von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Wertgrenzen in diesem Paragraphen beziehen sich auf jede Einzelmaßnahme bzw. auf die Summe aller Maßnahmen, die rechtlich oder wirtschaftlich zusammengehören.

6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

7) Kommt es bei Entscheidungen des Aufsichtsrats nach Abs. 1 und 3 ohne Berücksichtigung von Enthaltungen nicht zu einer einstimmigen Stimmabgabe der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, hat die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, der dann maßgebend ist. Kommt eine einstimmige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht zustande, gilt der Beschluss des Aufsichtsrates trotzdem als aufgehoben. Auch bei einstimmiger Abstimmung der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat kann die Gesellschafterversammlung einstimmig aufgrund ihres generellen Weisungsrechts gegebenenfalls einen vom Aufsichtsrat abweichenden Beschluss fassen, der dann für die Geschäftsführung bindend ist.

§ 10
Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen - in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.

2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

3) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist durch die gesetzliche Vertreterin/die gesetzlichen Vertreterinnen/den/die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter

oder durch eine einzelne Bevollmächtigte/einen einzelnen Bevollmächtigten aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Personen ohne Vertretungsbefugnis sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur berechtigt, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

4) Gesellschafterversammlungen sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahrs statt. Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer hat unbeschadet Satz 1 und 2 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

5) Vorsitzende/Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

8) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht zwingendes Recht oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

9) Die Gesellschafter Stadt Viersen und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur

Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Mönchengladbach und EWMG Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG) ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

10) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Viersen ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

11) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und Stadt Viersen verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der WestVerkehr GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die KWH ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.

12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu genehmigen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und die von den Gesellschaftern zu genehmigen, ihnen zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

13) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 11
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

   a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,

   b) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, sowie jede Verfügung, insbesondere Veräußerung, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Belastung, über wesentliche Teile des Unternehmens oder über das Unternehmen als Ganzes,

   c) Aufnahme neuer und Einstellung vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsgebiete sowie die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

   d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,

   e) Gründung, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen,

   f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt,

   g) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird,

   h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,

   i) Wirtschaftsplan einschließlich 5-Jahres-Planung,

   j) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,

   k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

   l) Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 15,

   m) Festlegung der Aufsichtsratsvergütung und des Sitzungsgeldes,

   n) Benennung oder Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern für Organe von Toch-

ter- und Beteiligungsunternehmen,

o) Angelegenheiten nach § 9 Abs. 7,

p) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges.

2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung selbständig handeln. Die Gesellschafterversammlung ist bei der nächsten Versammlung, bei der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, zu informieren.

3) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und KWH verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

4) Die Gesellschafter Stadt Viersen und die KWH verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

5) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und Stadt Viersen verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die WestVerkehr GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.

6) Die Gesellschafterversammlung bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung des vertretenen Stammkapitals über die Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung der NEW AG durch die Geschäftsführung einschließlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der NEW AG. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist das Stimmrecht in der Hauptversammlung der NEW AG durch Ablehnung

des Beschlussvorschlages zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten auszuüben.

§ 12
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legen diesen der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.

3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr.

1 c) der Gemeindeordnung NW.

5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.

6) Die Geschäftsführung übermittelt den Gesellschaftern nach Abschluss eines jeden Quartals einen Bericht zum Geschäftsverlauf im vorangegangenen Quartal (einschließlich Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung), aufgegliedert nach den Bereichen Versorgung, Verkehr und Bäder, sowie eine Vorschau auf das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres.

§ 14
Ergebnisverwendung und Nachschusspflicht

1) Die Gesellschafter beschließen im Rahmen der Ergebnisverwendung über den auszuschüttenden Gewinn. Der Gewinn ist grundsätzlich voll an die Gesellschafter auszuschütten. Eine (Teil-) Thesaurierung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

2) Der auszuschüttende Gewinn ist nach Ablauf von 10 Bankarbeitstagen seit Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zur Zahlung fällig.

3) Der jeweilige Gewinnanspruch der einzelnen Inhaber von Geschäftsanteilen der NEW Kommunalholding GmbH wird nach den folgenden Schritten ermittelt:

Schritt 1:
Der Umfang des an die Gesellschafter insgesamt verteilbaren Ergebnisses wird durch das handelsrechtlich für das Gesamtunternehmen der NEW Kommunalholding GmbH auszuweisende Jahresergebnis - unter Einschluss sämtlicher, im Rahmen von Organschaften dorthin abgeführter Ergebnisse von Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH - nach Abzug der tatsächlich anfallenden Ertragsteuern bestimmt.

Schritt 2:
Zur Bestimmung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnansprüche und eventuell entstehenden Verlustanteile werden im Wege gesonderter Gewinn- und

Verlustrechnungen außerdem folgende Teil-/ Spartenergebnisse ermittelt:

A. Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte,

seinerseits bestehend aus der Summe der Ergebnisse der NEW AG und deren Tochtergesellschaften vermindert um die auf diese Summe entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung;

B. Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH,

vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH negativ sein sollte;

C. Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladlbach GmbH,

vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH negativ sein sollte.

D. Teilergebnis der WestVerkehr GmbH,

vermindert um die herauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der WestVerkehr GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der WestVerkehr GmbH negativ sein sollte.

Bei der Ermittlung der Teilergebnisse A bis D werden Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen aus Zeiträumen vor dem 01.01.2011 vermindert bzw. erhöht um die darauf entfallenden Umkehreffekte in den Folgejahren dem Bereich zugeordnet, der diese Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen verursacht hat.

Schritt 3:

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 1 und 4 (Stadt Mönchengladbach) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.) sowie aus dem Anteil am Teilergebnis der NEW mobil und ak-

tiv Mönchengladbach GmbH (C.) entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der Geschäftsanteile 1 und 4 einerseits und der Geschäftsanteile 2 und 5 andererseits an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander.

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 2 und 5 (Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.) sowie aus dem Anteil am Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH (C.) entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der Geschäftsanteile 1 und 4 einerseits und der Geschäftsanteile 2 und 5 andererseits an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander.

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 3 und 6.1 und 6.2 (Stadt Viersen) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH auf diese entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH (B.).

Das dem Inhaber des Geschäftsanteils 7 (KWH) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diesen Geschäftsanteil ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der WestVerkehr GmbH (D).

Schritt 4:
Ergibt sich bei der Ermittlung der Gewinnanteile nach dem vorstehenden Schritt 3 für einen der Gesellschafter ein negativer Gewinnanteil, so leistet dieser Gesellschafter in entsprechender Höhe eine Ausgleichszahlung an die NEW Kommunalholding GmbH.

Sollte sich in einem Geschäftsjahr kein positives zu verteilendes Versorgungsergebnis (Teilergebnis A.) ergeben, sind die Gesellschafter gemäß Schritt 3 nur zu Ausgleichszahlungen in Höhe der Daseinsvorsorgeverluste (Teilergebnisse B. bis D.) verpflichtet. Ein eventuell entstehender Verlustvortrag ist in den Folgejahren dem Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte zuzurechnen. Rücklagen werden dem Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte zugeordnet. Als Rücklage sind Kapital- und Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag anzusehen.

Die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Ausgleichszahlungen nach den beiden vorstehenden Absätzen sind auf folgende Höchstbeträge pro Geschäftsjahr beschränkt:

Stadt Mönchengladbach / Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH:	20 Mio. EUR/Jahr.
Stadt Viersen:	3 Mio. EUR/Jahr.
Kreiswerke Heinsberg GmbH	8 Mio. EUR/Jahr.

Die Gesellschafter verpflichten sich über eine Anpassung des auf sie entfallenden Höchstbetrages zu verhandeln, wenn der auf sie entfallende Höchstbetrag in mehr als einem Geschäftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Der handelsrechtlich ertragswirksam zu vereinnahmende Anspruch der NEW Kommunalholding GmbH auf Leistung der Ausgleichszahlung entsteht im selben Geschäftsjahr, in dem der negative Gewinnanteil entsteht, und wird einen Tag nach Feststellung der Bilanz der NEW Kommunalholding GmbH fällig.

4) Abs. 3 gilt entsprechend für:

   a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und

   b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchst. A bis D aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.

5) Die NEW Kommunalholding GmbH führt zusammen mit ihrem Jahresabschluss für die vorstehend in Absatz 3 Schritt 2 beschriebenen Teilergebnisse A. bis D. jeweils eine eigene Ergebnisermittlung durch. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer der NEW Kommunalholding GmbH ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den Gewinnanspruch eines jeden Gesellschafters sowie etwaige, von einzelnen Gesellschaftern (nach Maßgabe von Absatz 3 Schritt 4) zu leistende Ausgleichszahlungen zu ermitteln und hierüber eine Bestätigung zu erteilen.

6) Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB bzw. aus einer Kapitalherabsetzung aus der Holding-Versorgungssparte (NEW AG und deren Toch-

tergesellschaften) ausschütten zu können, stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zu. Dies gilt entsprechend für:

a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und

b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstabe A aufgeführten Holding-Versorgungssparte sowie einer Liquidation dieser Holding-Versorgungssparte.

7) Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB aus den Sparten nach Absatz 3 Buchstaben B, C und D ausschütten können, stehen den jeweils betroffenen Gesellschaftern alleine bzw. im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander (Stadt Mönchengladbach, EWMG) zu. Dies gilt entsprechend für:

a) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft,

b) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstaben B bis D aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.

§ 15
Verfügung über Geschäftsanteile

1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge oder die Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

2) Die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile davon auf einen Erwerber übertragen will, an dem die Stadt Mönchengladbach und/oder die Stadt Viersen und/oder der Kreis Heinsberg unmittel-

bar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist bzw. sind. Die Zustimmung kann auch in diesem Fall verweigert werden, wenn durch die Verfügung negative Auswirkungen bzgl. des steuerlichen Querverbunds oder der Inhouse-Vergabefähigkeit für die Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften oder einen ihrer Gesellschafter zu erwarten oder zu vermuten sind.

3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung und den anderen Gesellschaftern zu erfolgen. Sie führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden von der Gesellschaft eingezogen. Abweichungen von Satz 1 bis 3 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der verbleibenden Gesellschafter.

§ 16
Einziehung, Übertragung von Geschäftsanteilen

1) Die Einziehung von voll eingezahlten / voll erbrachten Geschäftsanteilen mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

   a) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,

   b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,

   c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet,

   d) ein Gesellschafter aufgrund einer ordentlichen Kündigung nach § 15 Abs. 3 aus der Gesellschaft ausscheidet,

   e) der betreffende Gesellschafter durch eine Verfügung gegen § 15 verstößt oder sich unter Missachtung der Vorgaben von § 15 zu einer solchen Verfügung ver-

pflichtet oder die Stadt Viersen und/oder die Stadt Mönchengladbach und/oder der Kreis Heinsberg an einem Mitgesellschafter nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist,

f) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht.

3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft auch die Übertragung der Geschäftsanteile auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) verlangen.

5) Die Einziehung oder das Übertragungsverlangen wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Abstimmungen kein Stimmrecht. Soweit die Stadt Mönchengladbach oder die EWMG als Gesellschafter betroffen ist, gilt der Stimmrechtsausschluss für beide Gesellschafter, d. h. auch für den nicht betroffenen Gesellschafter.

6) Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des Gesellschafters wirksam, soweit nicht dereinst zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

7) Erklärt die Geschäftsführung nach Abs. 5 die Einziehung oder das Übertragungsverlangen, ist die Stadt Viersen als betroffener Gesellschafter berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, alle Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH unentgeltlich zu übernehmen. Das Gleiche gilt für KWH hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der WestVerkehr GmbH. Gleiches gilt auch für die Stadt Mönchengladbach und die EWMG hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH, wobei auch bei Betroffenheit nur eines dieser beiden Gesellschafter die Berechtigung und Verpflichtung alle Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Mön-

chengladbach GmbH umfasst.

§ 17
Vergütung der Geschäftsanteile

1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung seitens der Gesellschaft zu, wenn sein Ausscheiden nicht zur Auflösung der Gesellschaft und zur Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an der Liquidation der Gesellschaft führt.

2) Die Abfindung nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem auf die Geschäftsanteile entfallenden Unternehmenswert, d. h. dem Unternehmenswert, den die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters unter Berücksichtigung des "Tracking-Stock-Modells" gemäß § 14 ohne die durch den betroffenen Gesellschafter nach § 16 Abs. 7 ggf. zu übernehmenden Geschäftsanteile verkörpern. Dieser Unternehmenswert ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Stand des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Z. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch den ausscheidungswilligen Gesellschafter über die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird sie vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bestimmt, der für die Parteien maßgebend ist. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird in diesem Zusammenhang für die Gesellschafter als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 Abs. 1 BGB tätig. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der ausscheidende Gesellschafter.

3) Abweichend von Abs. 2 ist der Abfindungsbetrag in den Fällen des § 16 Abs. 2 Buchstabe d) und e) um einen Abschlag von 15 % zu kürzen. Sollte eine Kürzung in dieser Höhe nicht zulässig sein, ist der Abschlag auf die maximal zulässige Höhe zu reduzieren, mindestens aber auf 10 % festzusetzen.

4) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 16 aus, steht ihm eine Abfindung seitens der Gesellschaft oder, soll der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen werden, seitens dieses oder dieser Gesellschafter zu. Entsprechendes gilt, wenn der Gesellschafter durch eigene außerordentliche Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Unternehmenswertes des betroffenen Geschäftsanteils. Die Ermittlung des Unternehmens-

wertes richtet sich nach § 17 Absatz 2 dieses Vertrages.

5) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage des Zahlungseingangs beim ausscheidenden Gesellschafter mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die zweite Rate ist achtzehn Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

6) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzte fällige Rate zu verrechnen.

§ 18
Steuerklausel

1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die/der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr/ihm zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Die/der Begünstigte bzw. der Gesellschafter gemäß Abs. 2 Satz 3 hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 19
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger bzw. in dem an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Verkündungsorgan.

§ 20
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 21
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Gesellschafter die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Gesellschaftsvertrag NEW Kommunalholding GmbH nach Einführung der Erleichterungsregelungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und nach Beitritt SEG GmbH	Gesellschaftsvertrag NEW Kommunalholding GmbH nach Einführung des mitbestimmten Aufsichtsrats
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	**§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**
1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/-innen, der/die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird/werden.	1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.
2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.	2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft allein vertreten.	3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft allein vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsmacht erteilen.
§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	**§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**
	1) Auf Ebene der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), insbesondere nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 MitbestG, sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 zu bilden. […]
1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon werden zehn Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar fünf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, zwei Mitglieder von der Stadt Viersen, zwei Mitglieder von den Kreiswerken Heinsberg GmbH (KWH) und ein Mitglied von der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG). ~~Fünf Mitglieder (Arbeitnehmervertreter/-innen) werden nach § 108 a GO NRW bestimmt.~~ […]	1) […] Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar fünf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, zwei Mitglieder von der Stadt Viersen, zwei Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) und ein Mitglied von der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG). Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Zehn Mitglie-

	der des Aufsichtsrats werden als Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. […]
1) […] Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter benannt, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Aufsichtsratsmitglied vertritt. ~~Die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete regelt im Einzelfall ihre/seine persönliche Stellvertretung selbst.~~	1) […] Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das jeweilige ordentliche Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort. […]	2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung, spätestens aber mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.
3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen.	3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters niederzulegen.
2) […] ~~Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den Entsendungsberechtigten nur für den Rest der Amtszeit.~~ Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. 4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Bezüglich	4) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Bezüglich der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach vorstehendem

der Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach Abs. 1 gewählt.	Abs. 1 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
§ 8 **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**	**§ 8** **Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter des Aufsichtsrates**
1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen ~~erste/ersten, zweite/zweiten und dritte/dritten~~ Stellvertreterin/Stellvertreter für die in § 7 festgelegte Amtsdauer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung ~~in dieser Reihenfolge~~ vertreten. ~~Die /Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Mönchengladbach, die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Viersen, die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der KWH und die/der dritte Stellvertreterin/Stellvertreter aus den Reihen der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter gewählt.~~ Die/Der Stellvertreterin/Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz. […]	1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die in vorstehendem § 7 festgelegte Amtsdauer mit einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung vertreten. Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter, jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern wählen. Die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, ggf. in der entsprechend vorgegebenen Reihenfolge, an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz; dies gilt jedoch nicht für das Zweitstimmrecht der/des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 6. […]
	1) […] Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen ständigen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem die Vermittlung bei einer gescheiterten Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt und dem die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates angehören. […]
1) […] Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position vorzunehmen. […]	1) […] Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich

	eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. […]
2) […] Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden. […]	2) […] Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Kombination einer Präsenzsitzung und einer Videokonferenz abgehalten werden.
3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.	3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen - in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie von etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. […]
	3) […] Die/der Vorsitzende kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
	4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. […]
4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, ~~darunter die/der Vorsitzende oder eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer/seiner Stellvertreter,~~ anwesend oder ~~vertreten~~ ist. […]	4) […] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder anderweitig an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. […]
4) […] Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. 5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf diesem Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es als anwesend.	5) […] Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrats telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder schriftliche Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf einem der vorgenannten Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
6) […] Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.	6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.

Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.	Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter steht die Zweitstimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.
6) Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. […] 8) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. […]	8) Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Aufsichtsratssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
10) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung.	10) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss gemäß Abs. 4 eine Geschäftsordnung geben.
§ 9 **Aufgaben des Aufsichtsrates**	**§ 9** **Aufgaben des Aufsichtsrates**
1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. […] 7) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen: a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, ~~b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,~~ c) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung.	1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, d) Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, e) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,

	g) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung, h) Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. […]
1) […] Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechende Anwendung.	1) […] Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.
3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis f) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind: ~~a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt,~~ […] ~~h) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 % überschritten wird.~~	3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis f) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind: a) […]
8) Kommt es bei Entscheidungen des Aufsichtsrats nach Abs. 3 und 7 ohne Berücksichtigung von Enthaltungen nicht zu einer Stimmabgabe der Anteilseignervertreter/-innen mit einer Mehrheit von 66% der Stimmen der Anteilseignervertreter/-innen im Aufsichtsrat, hat die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, der dann maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat gegen 66% der Stimmen der Anteilseignervertreter/-innen erfolgt ist. Kommt eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von 66 % des vertretenen Stammkapitals zustande, gilt der Beschluss des Aufsichtsrates trotzdem als aufgehoben. Auch bei Abstimmung der Anteilseignervertreter/-innen mit der erforderlichen Mehrheit im Aufsichtsrat kann die Gesellschafterversammlung ~~diesen~~ mit der erforderlichen Mehrheit von 66% des vertreten~~d~~en Stammkapitals aufgrund ihres generellen Weisungsrechts gegebenenfalls einen vom Aufsichtsrat abweichenden Beschluss fassen, der dann für die Geschäftsführung bindend ist.	7) Kommt es bei Entscheidungen des Aufsichtsrats nach Abs. 1 oder Abs. 3 ohne Berücksichtigung von Enthaltungen nicht zu einer Stimmabgabe der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter mit einer Mehrheit von zumindest 66% der Stimmen der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, hat die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, dann maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat gegen zumindest 66% der Stimmen der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter erfolgt ist. Kommt eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von 66% des vertretenen Stammkapitals zustande, gilt der Beschluss des Aufsichtsrates trotzdem als aufgehoben. Auch bei Abstimmung der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter mit der erforderlichen Mehrheit im Aufsichtsrat kann die Gesellschafterversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von 66% des vertretenen Stammkapitals aufgrund ihres generellen Weisungsrechts gegebenenfalls einen vom Aufsichtsrat abweichenden Beschluss fassen, der dann für die Geschäftsführung bindend ist.

§ 10 **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**	**§ 10** **Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
15) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.	15) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
§ 11 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**	**§ 11** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: […] ~~i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,~~ j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, […] m) Benennung oder Bestellung von Vertretern für ~~den Aufsichtsrat oder entsprechende~~ Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen,	1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: […] f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt, g) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird, […] k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, […] n) Benennung oder Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern für Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen, […]
§ 13 **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**	**§ 13** **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**
2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. […]	2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. […]

***

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Kommunalholding GmbH
mit dem Sitz in Mönchengladbach

§ 1
Firma und Sitz

1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Kommunalholding GmbH.

2) Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft übt ihren Unternehmensgegenstand als beteiligungsverwaltende Holding gegenüber ihren Tochtergesellschaften aus.

2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ausschließlich auf die in Absatz 1 und 2 genannten Geschäftsfelder erstrecken.

4) Die jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hinsichtlich des räumlichen Tätigkeitsgebietes sind zu beachten.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt xxxx Euro (in Worten: xxxx Euro).

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.

2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten; ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, kann diese/dieser die Gesellschaft alleine vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsmacht erteilen.

4) Bei mehrköpfiger Geschäftsführung gibt sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Geschäftsführung zur Sprecherin/zum Sprecher der Geschäftsführung ernennen.

5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

6) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1) Auf Ebene der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), insbesondere nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 MitbestG, sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 zu bilden.

   Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar fünf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, zwei Mitglieder von der Stadt Viersen, zwei Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) und ein Mitglied von der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG). Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Zehn Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

   Stellvertreterinnen/Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jedoch ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das jeweilige ordentliche Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode für die Vertretungen der Räte bzw. der Kreistage in Nordrhein-Westfalen folgenden Gesellschafterversammlung, spätestens aber mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Mönchengladbach oder die Stadt Viersen oder die KWH oder die SEG entsandt wurde und das einem Rat/Kreistag oder einer Stadtverwaltung/Kreisverwaltung zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag oder der Stadt-/Kreisverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat/Kreistag oder zur Stadt-/Kreisverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied hat sein Amt auf Beschluss des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters niederzulegen.

4) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Bezüglich der Arbeitnehmervertreterinnen/Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

§ 8
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die in § 7 festgelegte Amtsdauer mit einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung vertritt. Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die

von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern wählen. Die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter tritt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, ggf. in der entsprechend vorgegebenen Reihenfolge, an deren/dessen Position und in deren/dessen Kompetenz; dies gilt jedoch nicht für das Zweitstimmrecht der/des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 6.

Anschließend bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen ständigen Ausschuss (Vermittlungsausschuss), dem die Vermittlung bei einer gescheiterten Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung obliegt und dem die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates angehören.

Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er von ihrem/seinem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende und bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und ggf. der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Im Fall der Teilnahme haben die Mitglieder der Geschäftsführung beratende Funktion.

Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Kombination einer Präsenzsitzung und einer Videokonferenz abgehalten werden.

3) Der Aufsichtsrat ist mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie von etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung mitgerechnet.

   Die/der Vorsitzende kann eine von ihr/ihm einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

   Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder anderweitig an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie an Sitzungen des Aufsichtsrats telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder schriftliche Stimmabgaben in Form von Stimmbotschaften in Textform oder elektronisch übermitteln oder durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf einem der vorgenannten Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates als anwesend.

   Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.

6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit,

hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter steht die Zweitstimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.

7) Die von den Städten Viersen und Mönchengladbach entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den jeweiligen Weisungen der Räte der Städte Viersen und Mönchengladbach bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8) Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Aufsichtsratssitzungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitserfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben hat und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu Kenntnis zu geben ist.

10) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung geben.

11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, gegebenenfalls zeitanteilig, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft ein Sitzungsgeld, das ebenfalls von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet. Eine auf die Vergütung, das Sitzungsgeld oder die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 9
Aufgaben des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

   a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,

   b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,

   c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,

   d) Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,

   e) Teilnahme an Gesellschafterversammlungen,

   f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,

   g) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung,

   h) Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

   Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.

2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis e) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:

a) Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, soweit die Gesellschaft dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 250.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; Abschluss oder Änderung von anderen Dauerschuldverträgen oder anderen Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, soweit die Gesellschaft dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 250.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; dies gilt nicht für Verträge mit verbundenen Unternehmen.

b) Hingabe von Darlehen und sonstigem Fremdkapital, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Sinne des §16 AktG beteiligt ist), wenn der Wert der Maßnahme im Einzelfall 500.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

c) Abschluss oder Änderung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, den Gesellschaftern sowie mit diesen verbundenen Unternehmen, wenn das Volumen des Vertrages 500.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer im Jahr übersteigt,

d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall 5.000.000,- Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

e) Vornahme von Geschäften durch Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer auf eigene Rechnung mit der Gesellschaft oder mit Angehörigen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers im Sinne von § 15 AO oder mit Firmen, an denen diese Angehörigen oder eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer beteiligt sind, sowie Nebentätigkeiten von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, insb. Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns,

f) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

4) Ferner berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über erteilte Prokuren.

5) Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte nach Abs. 3 durch Rahmenermächtigungen erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften

von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Wertgrenzen in diesem Paragraphen beziehen sich auf jede Einzelmaßnahme bzw. auf die Summe aller Maßnahmen, die rechtlich oder wirtschaftlich zusammengehören.

6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

7) Kommt es bei Entscheidungen des Aufsichtsrats nach Abs. 1 und 3 ohne Berücksichtigung von Enthaltungen nicht zu einer Stimmabgabe der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter mit einer Mehrheit von zumindest 66 % der Stimmen der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, hat die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, der dann maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat gegen zumindest 66 % der Stimmen der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter erfolgt ist. Kommt eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von 66 % des vertretenen Stammkapitals zustande, gilt der Beschluss des Aufsichtsrates trotzdem als aufgehoben. Auch bei Abstimmung der Anteilseignervertreterinnen/Anteilseignervertreter mit der erforderlichen Mehrheit im Aufsichtsrat kann die Gesellschafterversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von 66 % des vertretenen Stammkapitals aufgrund ihres generellen Weisungsrechts gegebenenfalls einen vom Aufsichtsrat abweichenden Beschluss fassen, der dann für die Geschäftsführung bindend ist.

§ 10
Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen - in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.

2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

3) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist durch die gesetzliche Vertreterin/die gesetzlichen Vertreterinnen/den/die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter oder durch eine einzelne Bevollmächtigte/einen einzelnen Bevollmächtigten aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Personen ohne Vertretungsbefugnis sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur berechtigt, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

4) Gesellschafterversammlungen sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahrs statt. Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer hat unbeschadet Satz 1 und 2 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

5) Vorsitzende/Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

8) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 66 % des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht zwingendes Recht oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine Änderung von diesem § 10 Absatz 8 sowie § 11 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Gesellschafter Stadt Mönchengladbach,

EWMG Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG), Stadt Viersen und Kreiswerke Heinsberg GmbH. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

9) Die Gesellschafter Stadt Viersen, SEG und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Mönchengladbach und EWMG ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

10) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG, SEG und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Viersen ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

11) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG, SEG und Stadt Viersen verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der WestVerkehr GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechen-den Bilanzgewinns an die KWH ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.

12) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG, KWH und Stadt Viersen verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der GWG Kommunal GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die SEG ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter SEG vorgibt.

13) Die vorstehenden Absätze 9 bis 12 gelten für Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB entsprechend.

14) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu genehmigen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und die von den Gesellschaftern zu genehmigen, ihnen zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

15) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 11
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

   a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,

   b) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, sowie jede Verfügung, insbesondere Veräußerung, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Belastung, über wesentliche Teile des Unternehmens oder über das Unternehmen als Ganzes,

   c) Aufnahme neuer und Einstellung vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsgebiete sowie die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

   d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,

   e) Gründung, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen,

   f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000,- Euro übersteigt,

g) Investitionen, durch die das im Wirtschaftsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 % überschritten wird,

h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,

i) Wirtschaftsplan einschließlich 5-Jahres-Planung,

j) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,

k) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

l) Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 15 sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter

m) Festlegung der Aufsichtsratsvergütung und des Sitzungsgeldes,

n) Benennung oder Bestellung von Vertretern für Organe von Tochter- und Beteiligungsunternehmen,

o) Angelegenheiten nach § 9 Abs. 7,

p) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges.

2) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH, Stadt Viersen und Kreiswerke Heinsberg GmbH können einem Beschluss nach Abs.1 Buchstabe l) jeweils widersprechen (Vetorecht). Das Vetorecht ist in der Gesellschafterversammlung auszuüben, in der der Beschluss gefasst worden ist. Macht ein Gesellschafter von seinem Vetorecht Gebrauch, so ist der gefasste Beschluss unwirksam.

3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung selbständig handeln. Die Gesellschafterversammlung ist bei der nächsten Versammlung, bei der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, zu informieren.

4) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG, SEG und KWH verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

5) Die Gesellschafter Stadt Viersen, SEG und die KWH verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

6) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG, SEG und Stadt Viersen verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die WestVerkehr GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.

7) Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG, KWH und Stadt Viersen verpflichten sich, in allen Angelegenheiten, einschließlich der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zu Beschlüssen in Gesellschafterversammlungen, die die GWG Kommunal GmbH und Beteiligungsunternehmen dieser Gesellschaft betreffen, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie es der Gesellschafter SEG vorgibt.

8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung der NEW AG durch die Geschäftsführung einschließlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der NEW AG bedürfen einer Mehrheit von 66 % des vertretenen Stammkapitals. Kommt ein Beschluss nicht mit der geforderten Mehrheit von 66 % des vertretenen Stammkapitals zustande, ist das Stimmrecht in der Hauptversammlung der NEW AG durch Ablehnung des Beschlussvorschlages zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten auszuüben. Solange ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG besteht, ist bei einer von der Vollausschüttung abweichender Beschlussfassung in der Hauptversammlung der NEW AG ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig.

§ 12
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legen diesen der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.

3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NW.

5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1

und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.

6) Die Geschäftsführung übermittelt den Gesellschaftern nach Abschluss eines jeden Quartals einen Bericht zum Geschäftsverlauf im vorangegangenen Quartal (einschließlich Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung), aufgegliedert nach den Bereichen Versorgung, Verkehr und Bäder, sowie eine Vorschau auf das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres.

§ 14
Ergebnisverwendung und Nachschusspflicht

1) Die Gesellschafter beschließen im Rahmen der Ergebnisverwendung über den auszuschüttenden Gewinn. Der Gewinn ist grundsätzlich voll an die Gesellschafter auszuschütten. Eine (Teil-) Thesaurierung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

2) Der auszuschüttende Gewinn ist nach Ablauf von zehn Bankarbeitstagen seit Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zur Zahlung fällig.

3) Der jeweilige Gewinnanspruch der einzelnen Inhaber von Geschäftsanteilen der NEW Kommunalholding GmbH wird nach den folgenden Schritten ermittelt:

Schritt 1:
Der Umfang des an die Gesellschafter insgesamt verteilbaren Ergebnisses wird durch das handelsrechtlich für das Gesamtunternehmen der NEW Kommunalholding GmbH auszuweisende Jahresergebnis - unter Einschluss sämtlicher, im Rahmen von Organschaften dorthin abgeführter Ergebnisse von Tochtergesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH - nach Abzug der tatsächlich anfallenden Ertragsteuern bestimmt.

Schritt 2:
Zur Bestimmung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnansprüche und eventuell entstehenden Verlustanteile werden im Wege gesonderter Gewinn- und Verlustrechnungen außerdem folgende Teil-/ Spartenergebnisse ermittelt:

A. Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte,
seinerseits bestehend aus der Summe der Ergebnisse der NEW AG und deren

Tochtergesellschaften vermindert um die auf diese Summe entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung;

B. Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH,
vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH negativ sein sollte;

C. Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH,
vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH negativ sein sollte,

D. Teilergebnis der WestVerkehr GmbH,
vermindert um die herauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der WestVerkehr GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der WestVerkehr GmbH negativ sein sollte,

E. Teilergebnis der GWG Kommunal GmbH,
vermindert um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerbelastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der GWG Kommunal GmbH positiv sein sollte, bzw. erhöht um die hierauf entfallende fiktive Ertragsteuerentlastung, wenn das handelsrechtliche Teilergebnis der GWG Kommunal GmbH negativ sein sollte.

Bei der Ermittlung der Teilergebnisse A bis E werden Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen aus Zeiträumen vor dem 01.01.2011 vermindert bzw. erhöht um die darauf entfallenden Umkehreffekte in den Folgejahren dem Bereich zugeordnet, der diese Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen verursacht hat.

Schritt 3:
Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 1 und 4 (Stadt Mönchengladbach) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte

(A.) sowie aus dem Anteil am Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH (C.) entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der Geschäftsanteile 1 und 4 einerseits und der Geschäftsanteile 2 und 5 andererseits an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander.

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 2 und 5 (Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.) sowie aus dem Anteil am Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH (C.) entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der Geschäftsanteile 1 und 4 einerseits und der Geschäftsanteile 2 und 5 andererseits an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander.

Das dem Inhaber der Geschäftsanteile 3 und 6.1 und 6.2 (Stadt Viersen) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diese Geschäftsanteile ermittelten Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH auf diese entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH (B.).

Das dem Inhaber des Geschäftsanteils 7 (KWH) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diesen Geschäftsanteil ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der WestVerkehr GmbH (D).

Das dem Inhaber des Geschäftsanteils 8 (SEG) zustehende Teilergebnis setzt sich zusammen aus der Summe bzw. dem Saldo aus dem nach der durch diesen Geschäftsanteil ermittelten Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH auf ihn entfallenden Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte (A.), und aus dem Teilergebnis der GWG Kommunal GmbH (E).

Schritt 4:
Ergibt sich bei der Ermittlung der Gewinnanteile nach dem vorstehenden Schritt 3 für einen der Gesellschafter ein negativer Gewinnanteil, so leistet dieser Gesellschafter in entsprechender Höhe eine Ausgleichszahlung an die NEW Kommunalholding GmbH.

Sollte sich in einem Geschäftsjahr kein positives zu verteilendes Versorgungsergebnis (Teilergebnis A.) ergeben, sind die Gesellschafter gemäß Schritt 3 nur zu Ausgleichszahlungen in Höhe der Daseinsvorsorgeverluste (Teilergebnisse B. bis E.) verpflichtet. Ein eventuell entstehender Verlustvortrag ist in den Folgejahren dem Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte zuzurechnen. Rücklagen werden dem Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte zugeordnet. Als Rücklage sind Kapital- und Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag anzusehen.

Die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Ausgleichszahlungen nach den beiden vorstehenden Absätzen sind auf folgende Höchstbeträge pro Geschäftsjahr beschränkt:

Stadt Mönchengladbach /	
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH:	20 Mio. Euro/Jahr
Stadt Viersen:	3 Mio. Euro/ Jahr
Kreiswerke Heinsberg GmbH:	8 Mio. Euro/Jahr.
Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH:	x [1]

Die Gesellschafter verpflichten sich über eine Anpassung des auf sie entfallenden Höchstbetrages zu verhandeln, wenn der auf sie entfallende Höchstbetrag in mehr als einem Geschäftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Der handelsrechtlich ertragswirksam zu vereinnahmende Anspruch der NEW Kommunalholding GmbH auf Leistung der Ausgleichszahlung entsteht im selben Geschäftsjahr, in dem der negative Gewinnanteil entsteht, und wird einen Tag nach Feststellung der Bilanz der NEW Kommunalholding GmbH fällig.

4) Abs. 3 gilt entsprechend für:

a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und

b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchst. A bis E aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.

---

[1] Der Höchstbetrag der Ausgleichszahlung seitens der SEG muss noch festgelegt werden.

5) Die NEW Kommunalholding GmbH führt zusammen mit ihrem Jahresabschluss für die vorstehend in Absatz 3 Schritt 2 beschriebenen Teilergebnisse A. bis E. jeweils eine eigene Ergebnisermittlung durch. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer der NEW Kommunalholding GmbH ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den Gewinnanspruch eines jeden Gesellschafters sowie etwaige, von einzelnen Gesellschaftern (nach Maßgabe von Absatz 3 Schritt 4) zu leistende Ausgleichszahlungen zu ermitteln und hierüber eine Bestätigung zu erteilen.

6) Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB bzw. aus einer Kapitalherabsetzung aus der Holding-Versorgungssparte (NEW AG und deren Tochtergesellschaften) ausschütten zu können, stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zu. Dies gilt entsprechend für:

   a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und

   b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstabe A aufgeführten Holding-Versorgungssparte sowie einer Liquidation dieser Holding-Versorgungssparte.

7) Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB aus den Sparten nach Absatz 3 Buchstaben B, C, D und E ausschütten können, stehen den jeweils betroffenen Gesellschaftern alleine bzw. im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander (Stadt Mönchengladbach, EWMG) zu. Dies gilt entsprechend für:

   a) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft,

   b) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstaben B bis E aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.

8) Die vorstehenden Absätze 6 und 7 gelten für Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB entsprechend.

§ 15
Verfügung über Geschäftsanteile

1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge oder die Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft darf nur dann erfolgen, wenn die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH, Stadt Viersen und Kreiswerke Heinsberg GmbH von dem ihnen zustehenden Vetorecht keinen Gebrauch gemacht haben.

2) Die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile davon auf einen Erwerber übertragen will, an dem die Stadt Mönchengladbach und/oder die Stadt Viersen und/oder der Kreis Heinsberg unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist bzw. sind. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Zustimmung kann auch in diesem Fall verweigert werden, wenn durch die Verfügung negative Auswirkungen bzgl. des steuerlichen Querverbunds oder der Inhouse-Vergabefähigkeit für die Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften oder einen ihrer Gesellschafter zu erwarten oder zu vermuten sind.

3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung und den anderen Gesellschaftern zu erfolgen. Sie führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden von der Gesellschaft eingezogen. Abweichungen von Satz 1 bis 3 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der verbleibenden Gesellschafter.

§ 16
Einziehung, Übertragung von Geschäftsanteilen

1) Die Einziehung von voll eingezahlten / voll erbrachten Geschäftsanteilen mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

a) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,

b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,

c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet,

d) ein Gesellschafter aufgrund einer ordentlichen Kündigung nach § 15 Abs. 3 aus der Gesellschaft ausscheidet,

e) der betreffende Gesellschafter durch eine Verfügung gegen § 15 verstößt oder sich unter Missachtung der Vorgaben von § 15 zu einer solchen Verfügung verpflichtet oder die Stadt Viersen und/oder die Stadt Mönchengladbach und/oder der Kreis Heinsberg und/oder die Stadt Grevenbroich an einem Mitgesellschafter nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist,

f) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht.

3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft auch die Übertragung der Geschäftsanteile auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) verlangen.

5) Die Einziehung oder das Übertragungsverlangen wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Abstimmungen kein Stimmrecht. Soweit die Stadt Mönchengladbach oder die EWMG als Gesellschafter betroffen ist, gilt der Stimmrechtsausschluss für beide Gesellschafter, d. h. auch für den nicht betroffenen Gesellschafter.

6) Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des Gesellschafters wirksam, soweit nicht dereinst zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

7) Erklärt die Geschäftsführung nach Abs. 5 die Einziehung oder das Übertragungsverlangen, ist die Stadt Viersen als betroffener Gesellschafter berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, alle Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH unentgeltlich zu übernehmen. Das Gleiche gilt für KWH hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der WestVerkehr GmbH. Das Gleiche gilt für die SEG hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der GWG Kommunal GmbH. Gleiches gilt auch für die Stadt Mönchengladbach und die EWMG hinsichtlich der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH, wobei auch bei Betroffenheit nur eines dieser beiden Gesellschafter die Berechtigung und Verpflichtung alle Geschäftsanteile der Gesellschaft an der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH umfasst.

§ 17
Vergütung der Geschäftsanteile

1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung seitens der Gesellschaft zu, wenn sein Ausscheiden nicht zur Auflösung der Gesellschaft und zur Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an der Liquidation der Gesellschaft führt.

2) Die Abfindung nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem auf die Geschäftsanteile entfallenden Unternehmenswert, d. h. dem Unternehmenswert, den die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters unter Berücksichtigung des "Tracking-Stock-Modells" gemäß § 14 ohne die durch den betroffenen Gesellschafter nach § 16 Abs. 7 ggf. zu übernehmenden Geschäftsanteile verkörpern. Dieser Unternehmenswert ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Stand des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Z. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch den ausscheidungswilligen Gesellschafter über die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird sie vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bestimmt, der für

die Parteien maßgebend ist. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird in diesem Zusammenhang für die Gesellschafter als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 Abs. 1 BGB tätig. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der ausscheidende Gesellschafter.

3) Abweichend von Abs. 2 ist der Abfindungsbetrag in den Fällen des § 16 Abs. 2 Buchstabe d) und e) um einen Abschlag von 15 % zu kürzen. Sollte eine Kürzung in dieser Höhe nicht zulässig sein, ist der Abschlag auf die maximal zulässige Höhe zu reduzieren, mindestens aber auf 10 % festzusetzen.

4) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 16 aus, steht ihm eine Abfindung seitens der Gesellschaft oder, soll der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen werden, seitens dieses oder dieser Gesellschafter zu. Entsprechendes gilt, wenn der Gesellschafter durch eigene außerordentliche Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Unternehmenswertes des betroffenen Geschäftsanteils. Die Ermittlung des Unternehmenswertes richtet sich nach § 17 Absatz 2 dieses Vertrages.

5) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage des Zahlungseingangs beim ausscheidenden Gesellschafter mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die zweite Rate ist achtzehn Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

6) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzte fällige Rate zu verrechnen.

§ 18
Steuerklausel

1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die/der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr/ihm zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus

Rechtsgründen gegenüber einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Die/der Begünstigte bzw. der Gesellschafter gemäß Abs. 2 Satz 3 hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 19
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger bzw. in dem an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Verkündungsorgan.

§ 20
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 21
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Gesellschafter die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0199/2021

Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2022

Beratungsfolge:	
07.10.2021	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
02.11.2021	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	13.500 €

Leitbildrelevanz:	9.

Inklusionsrelevanz:	ja

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“, das sich an Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wendet. Das Land stellt den Kommunen, die sich an diesem Programm beteiligen, jährlich einen Betrag in Höhe von 4,40 € pro Kind/Jugendlichem zur Verfügung. Mit Zuwendungsbescheid vom 20.01.2021 hat das Ministerium - wie in jedem Jahr - mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass „die Kommune/der Verbund zur Durchführung des Programms „KulturRucksack NRW“ einen angemessenen Eigenanteil erbringt“.

Für das Jahr 2021 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 52.320,40 € im Rahmen des Förderprogramms „KulturRucksack NRW“ zur Verfügung gestellt; zusätzlich standen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 13.500,00 € bereit. Im Jahr 2021 können 540 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises Heinsberg insgesamt 53 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen (z. B. Mal-, Druck- und Graffitiprojekte, Skulpturen und Mosaik, Weben und Nähen, Glas- und Papierkunst, Literatur, Film und Hörspiel) mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von ca. 65.800,00 € bewilligt.

Das Landesprogramm wird sehr gut angenommen und ist geeignet, Kinder und Jugendliche für Kultur zu begeistern. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2022 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 67.500,00 € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 54.000,00 € (80 %) und Anteil des Kreises in Höhe von 13.500,00 € (20 %)) wurden im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2022 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0206/2021

Abstufung eines Abschnitts der L19 zur Kreisstraße

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	7.

Inklusionsrelevanz:	nein

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW - StrWG NRW). Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben sollten sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte einstellen, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Obschon bereits vor fast 2 Jahren mit Verkehrsfreigabe der B221n/Ortsumgehung Wassenberg verschiedene Straßen in und um Wassenberg zu Landes-/Kreis- oder Gemeindestraßen umgestuft wurden, haben die innerörtlichen Verkehre in Wassenberg und Myhl kaum merkbar, zumindest nicht in dem gewünschten Maße, abgenommen. Um die überörtlichen Verkehre aus dem Stadtgebiet herauszuhalten, hat die Stadt Wassenberg beim Landesbetrieb Straßenbau beantragt, die L19 von der L117 bei Forst bis zur Anschlussstelle der B221n bei Gerderath zur Gemeindestraße abzustufen. Die Stadt lässt derzeit ein integriertes Verkehrskonzept erarbeiten, mit dem dieser Streckenabschnitt weitestgehend für den Autofahrer unattraktiv gestaltet und hierdurch eine erhebliche Verkehrsreduzierung herbeigeführt werden soll. Mit der Umsetzung der angedachten Maßnahmen soll bereits im nächsten Jahr begonnen werden.

In einem gemeinsamen Erörterungstermin zwischen Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau, Stadt Wassenberg und Kreis Heinsberg vom 08.10.2021 wurde vom Landesbetrieb dargelegt, dass diesem Ansinnen insoweit stattgegeben wird, als dass die L19 von der L117 bis zur K9 in Myhl zur Gemeindestraße und der sich angrenzende ca. 500 m lange, überwiegend außerorts verlaufende Streckenabschnitt von der K9 bis zur B221 zur Kreisstraße abgestuft werden sollen. Der sich anschießende Kreisverkehr an der Ab- bzw. Zufahrtsrampe zur B221 verbleibt weiterhin in der Baulast des Landesbetriebes. Insoweit wird auf die der Einladung zur Sitzung

des Kreisausschusses beigefügte Übersichtskarte verwiesen.

Der Landesbetrieb begründet die Notwendigkeit der Abstufung zur Kreisstraße damit, dass entsprechend der Einteilung der öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 3 des StrWG NRW bei Gesamtbetrachtung des klassifizierten Straßennetzes auch nach Abstufung der L19 zur Gemeindestraße in den Ortslagen von Wassenberg und Myhl dieser Streckenabschnitt als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung (Verkehrsverbindung Wassenberg - Erkelenz) anzusehen ist und er zudem eine Zubringerfunktion von der K9 aus zur B221 erfüllt. Die Eingruppierung als Kreisstraße entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb soll der o. a. Streckenabschnitt zukünftig als K20 benannt werden. Die Abstufung des vorbenannten Streckenabschnitts der L19 zur K20 soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, sofern möglich bereits mit Wirkung zum 01.01.2022. Aus diesem Grunde wird die Vorlage auch unmittelbar in den Kreisausschuss eingebracht, ohne zuvor den Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Abstufung der L19 auf dem Streckenabschnitt von der K9 in Myhl bis zur Anschlussstelle B221 bei Gerderath zur Kreisstraße wird zugestimmt.

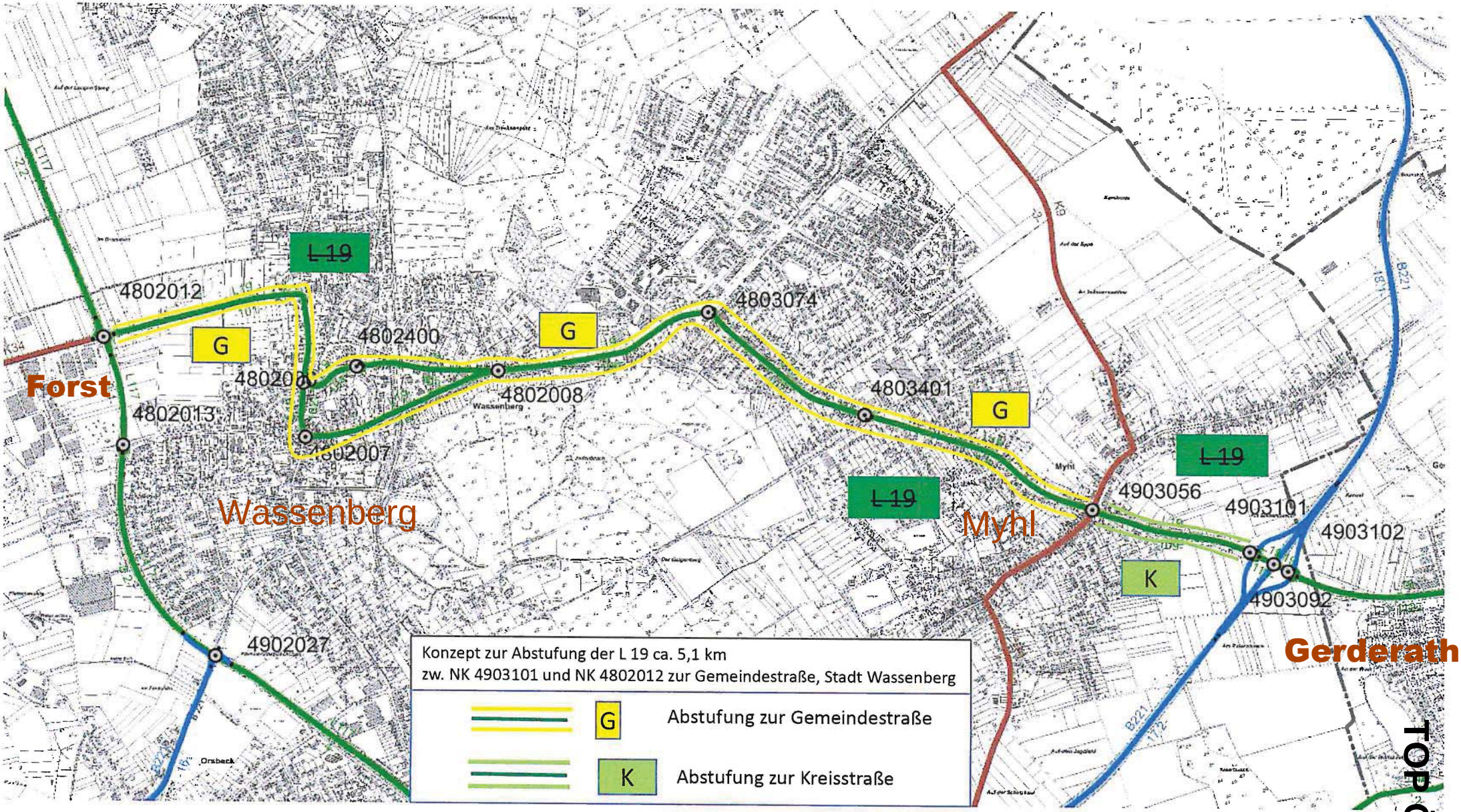
L 19
4802012
G
4802400
G
4803074
Forst
4802013
4802008
4803401
G
4802007
L 19
L 19
Wassenberg
Myhl
4903056
4903101
4903102
K
4903092
4902027
Gerderath
Konzept zur Abstufung der L 19 ca. 5,1 km
zw. NK 4903101 und NK 4802012 zur Gemeindestraße, Stadt Wassenberg
G
Abstufung zur Gemeindestraße
K
Abstufung zur Kreisstraße

TOP Ö 10

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0201/2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO betr. "Medizinische Versorgung/ Bildung eines Gremiums zur Einführung eines telemedizinischen Angebotes im ambulanten ärztlichen Notdienst"

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss
16.11.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen CDU und FDP gem. § 5 GeschO vom 29.09.2021 verwiesen.

Fraktion der CDU ***Fraktion der FDP***

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

An den
Vorsitzenden des Kreisausschusses/Kreistages
Herrn Landrat Stephan Pusch

Im Hause

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion FW
AfD-Fraktion

Heinsberg, den 29.09.2021

Gemeinsamer Antrag von CDU und FDP zur Beratung im Kreisausschuss/Kreistag am 02./16.11.2021

Medizinische Versorgung der Zukunft.
Einführung eines telemedizinischen Angebotes im ambulanten ärztlichen Notdienst als Pilotprojekt der KV Nordrhein im Kreis Heinsberg.
Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe.

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf Ihre Nachricht an die Kreistagsfraktionen vom 22.09.2021. Wir alle waren überrascht, als wir aus der Presse von der Schließung der Notdienstpraxis Geilenkirchen zum 01.10.2021 erfuhren. Die gänzlich fehlende Kommunikation der Entscheidungsfindung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat uns sehr irritiert. Wir wurden dadurch schlichtweg vor vollendete Tatsachen gestellt. Eine solche Vorgehensweise ist aus unserer Sicht für alle von der Entscheidung Betroffenen nicht akzeptabel.

Die CDU-Fraktion hat daher mit Schreiben vom 20.09.2021 den Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Kreis Heinsberg um eine Stellungnahme gebeten; jedoch halten auch wir es für wenig zielführend, über die von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein getroffene Entscheidung weitergehende Gespräche, etwa über eine Revidierung, zu suchen.

Mit besonderem Interesse haben wir die Pläne der KV Nordrhein für die Einführung eines telemedizinischen Angebotes im ärztlichen Notdienst als Pilotprojekt im Kreis Heinsberg zur Stärkung des Notdienstes durch eine zusätzliche Dimension zur Kenntnis genommen. Die Telemedizin wird künftig eine wichtige Rolle in der medizinischen Versorgung einnehmen.

Die Fraktionen von CDU und FDP begrüßen daher ausdrücklich Ihren Vorschlag, konstruktiv bei der Einführung eines solchen telemedizinischen Systems bzw. Pilotprojektes auf die Kassenärztliche Vereinigung zuzugehen sowie die Bereitschaft zu signalisieren, an einem solchen Pilotprojekt teilzunehmen. In diesem Zusammenhang halten wir es für dringend geboten, dass auch dieser Prozess proaktiv politisch begleitet wird. Hier hat sich das bereits 2015, als es schon einmal um die Schließung von Notdienstpraxen ging, ins Leben gerufene interfraktionelle Gremium absolut bewährt.

Vor diesem Hintergrund ***beantragen*** die Fraktionen von CDU und FDP folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

Der Kreistag beruft ein interfraktionelles Gremium unter der Moderation der Leiterin des Kreisgesundheitsamts ein, mit dem Arbeitsauftrag, die Pläne der KV Nordrhein eines Pilotprojekts zur Einführung eines telemedizinischen Angebotes im ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst/Notdienst im Kreis Heinsberg proaktiv und konstruktiv zu begleiten.

Mitglieder des Gremiums sollen sein:
- der Landrat
- Vertreter der Ärzteschaft (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein KVNO, Ärztekammer)
- die Betreiber der Notdienstpraxen
- je ein Vertreter des Rettungsdienstes und der Krankenhäuser
sowie
-jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen

Das Gremium soll ggf. in geänderter Zusammensetzung und mit angepasstem Arbeitsauftrag nach erneutem Beschluss zur Bearbeitung konkreter Projekte zur Sicherung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung im Kreis Heinsberg fortgeführt werden, z. B. zur Ausführung des Beschlusses des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 22.01.2020 „Erstellung eines Konzepts zur Gewinnung von Hausärztenachwuchs“, was coronabedingt bisher nicht erfolgt ist.

Der Landrat berichtet dem Kreistag über die Ergebnisse dieses Gremiums.

Mit freundlichen Grüßen

für die CDU-Fraktion
Harald Schlößer, Fraktionsvorsitzender

für die FDP-Fraktion
Stefan Lenzen, Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0213/2021

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Tätigkeit des Behindertenbeauftragten"

Beratungsfolge:	
02.11.2021	Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Tätigkeit des Behindertenbeauftragten“ vom 19.10.2021 verwiesen.

TOP Ö 13

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

19. Okt. 2021

Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Kreisausschusssitzung
Tätigkeit des Behindertenbeauftragten

Sehr geehrter Herr Pusch,

mit dem Kreistagsbeschluss vom 19.6.19 hat der Kreis einen Behindertenbeauftragten eingesetzt. Wenig später wurde auch ein Stellvertreter bestellt. Nach rund zwei Jahren Tätigkeit möchten wir gerne wissen, welche Aktivitäten durchgeführt wurden und wie der Beauftragte und sein Stellvertreter in die Arbeit von Politik und Verwaltung mit einbezogen wurden. Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist derzeit der Stundenumfang des Behindertenbeauftragten?
2. Gibt es eine Aufgabenteilung zwischen Behindertenbeauftragtem und seinem Stellvertreter?

2.1 Wenn ja, wie sieht diese Regelung aus?

2.2 Wird der Stellvertreter regelmäßig über die Aktivitäten des Behindertenbeauftragten informiert?

3. Welche konkreten Probleme wurden im vergangenen Zeitraum bearbeitet (gelöst)?
4. Wie viele Treffen/Videokonferenzen aller Behindertenbeauftragten der Kommunen im Kreis Heinsberg haben bis jetzt stattgefunden?

4.1 Was waren die wichtigsten Themen?

5. Haben Kontakte/Treffen mit den Behindertenverbänden im Kreis Heinsberg stattgefunden?

5.1 Wenn ja, mit welchen?

5.2 Welche Problemfelder wurden besprochen?

6. Welche anderen Kontakte und Tätigkeitsfelder haben sich für den Behindertenbeauftragten ergeben, die bisher nicht im Blick waren (z. B. Fragen von Unternehmen, spezielle Probleme wegen der Corona-Pandemie).

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Schwinkendorf
Stellvertr. Vorsitzende des
Ausschusses für Gesundheit, Soziales
und Generationenfragen

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete